Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 25 (1916)
Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fünfundzwanzigster Jahrgang
Erscheint jeden Samstag
Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

Vingt-cinquième Année
Paraît tous les Samedis
Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliers

Die Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis. | Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Alleinige Inseraten-Annahme: RUDOLF MOSSE, Annoncen-Expedition, Zürich und Basel.
Alleinige Konzessionärin für den in- und ausländischen Propagandadienst des Schweizer Hotelier-Vereins.
INSERTIONSPREIS: Pro Petitzeile 30 Cts., Anzeigen ausländ. Ursprungs 40 Cts., Reklamen Fr. 1.25, Reklamen ausländ. Ursprungs Fr. 1.50.

Les annonces sont seules reçues par RUDOLF MOSSE, Agence de publicité, Zurich et Bâle.
Seule concessionnaire du service de publicité suisse et étranger de la Société Suisse des Hôteliers.
PRIX DES ANNONCES: La petite ligne 30 cts., annonces de l'étranger 40 cts.; réclames fr. 1.25, réclames de l'étranger fr. 1.50.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: Jährl. Fr. 10.—, halbjährl. Fr. 6.—, vierteljährl. Fr. 3.50, 2 Monate Fr. 2.50, 1 Monat Fr. 1.25. AUSLAND (inkl. Portozuschlag): Jährl. Fr. 15.—, halbjährl. Fr. 8.50, vierteljährl. Fr. 4.50, 2 Monate Fr. 3.20, 1 Monat Fr. 1.60.

ABONNEMENTS: SUISSE: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 6.—, 3 mois fr. 3.50, 2 mois fr. 2.50, 1 mois fr. 1.25. ÉTRANGER (frais de port compris): 12 mois fr. 15.—, 6 mois fr. 8.50, 3 mois fr. 4.50, 2 mois fr. 3.20, 1 mois fr. 1.60.

Postcheck- & Giro-Konto No. V, 85 ▫ | Redaktion und Expedition: St. Jakobstrasse No. 11, Basel. ▪ ▪ Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: E. Stigeler, Basel. | TÉLÉPHONE No. 2406. | Rédaction et Administration: St. Jakobstrasse No. 11, Bâle. ▪ ▪ Druck: Schweizerische Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel. | Compte de chèques postaux No. V, 85 ▫

Vereinsnachrichten.

Auszug aus dem Protokoll

der

Verhandlungen des Vorstandes

vom

3. Oktober 1916, nachmittags 1 Uhr, im Hotel Steinbock in Chur.

Anwesend sind:

Herr Dr. *O. Töndury*, Präsident,
» *L. Gredig*, Vizepräsident,
» *E. Bezzola*, Beisitzer,
» *A. Brenn*, »
» *Ch. Elsener*, »
» *E. Stigeler*, Sekretär.

Verhandlungen:

1. Das **Protokoll** der letzten Sitzung wird genehmigt.

2. **Hilfsaktion.** — Die an den Schweizer. Bundesrat erlassene Eingabe stellt folgende Postulate auf:

a) Revision der Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 2. November 1915 im Sinne einer Ausdehnung der Gültigkeitsdauer um weitere drei Jahre (1917/1919);

b) Einführung der Bedürfnisklausel für das Hotelgewerbe durch ein Bundesgesetz;

c) Erlass von Schutzbestimmungen zu Gunsten des Hotelpächters;

d) Vereinfachung des Verfahrens bei der Stundungsbewilligung durch die Nachlassbehörde gemäss Verordnung vom 28. September 1914.

Ferner wird das Begehren gestellt, der Bundesrat möchte jetzt schon im Prinzip feststellen, dass nach Friedensschluss die aufgelaufenen Zinsen und Amortisationen innert einer wenigstens 10 Jahre dauernden Frist abgelöst werden können. Ein von banktechnischer Seite ausgearbeitetes Exposé betr. eine staatliche Hilfeleistung zugunsten der schweizerischen Hotelerie wurde der Eingabe beigelegt, ebenso das von Herrn Nationalrat Walser verfasste Gutachten über die Unterstellung des Hotelgewerbes unter die Bedürfnisklausel. Der Vorstand beschliesst, die Eingabe nebst Beilagen in vollem Wortlaut im Vereinsorgan zur Veröffentlichung zu bringen.

3. **Preisnormierung und Kreisorganisationen.** — Der Sekretär erstattet einen summarischen Bericht über die in dieser Angelegenheit von den Lokalvereinen eingegangenen Antworten. Die grosse Mehrzahl der Lokalvereine hat noch nicht geantwortet, trotzdem der festgesetzte Termin seit mehr als zwei Wochen abgelaufen ist. Da der Vorstand die Angelegenheit dem Aufsichtsrat in einer ausserordentlichen Sitzung, welche diesen Herbst stattfinden soll, unterbreiten muss, wird beschlossen, die Angelegenheit allen Vereinen, deren Antwort noch aussteht, mittelst Zirkulars in Erinnerung zu rufen.

Verschiedene Beschwerden betr. Preisunterbietungen werden zur Kenntnis genommen. Die fehlbaren Mitglieder sollen vom Vorstande zur Rechenschaft gezogen werden.

Wiederholt ist es vorgekommen, dass im Pensionsarrangement dem Gaste während ein- oder mehrtägiger Abwesenheit für das reservierte, d. h. nicht freigegebene Zimmer nichts berechnet wurde. Der Vorstand muss darauf halten, dass in einem solchen Falle nicht allein der Zimmerpreis, sondern auch der entgangene Konsumationsgewinn in Rechnung gestellt wird. Denn solange ein vorübergehend abwesender Gast sein Zimmer nicht aufgegeben hat, kann der Hotelier darüber nicht frei verfügen und ist er für die darin untergebrachten Effekten verantwortlich und haftpflichtig. Sodann entgeht dem Hotelier bei vorübergehender Abwesenheit eines Gastes, mit dem er ein Pensionsarrangement abgeschlossen hat, ein Gewinn auf der Konsumation, mit dem der Hotelier bei der Festsetzung des Pensionspreises gerechnet hat. Eine Berechnung der bezüglichen Betreffnisse ist in beiden Fällen durchaus gerechtfertigt.

4. **Schema für Hotelbuchhaltung.** — Das Schema für Hotelbuchhaltung ist von der vom Vorstande bestellten Spezialkommission gutgeheissen worden. Ferner hat es bei den Mitgliedern des Vorstandes zirkuliert.

Einigen besondern Wünschen soll noch Rechnung getragen werden und es wird die Drucklegung genehmigt.

5. **Autorrechte.** — Der Präsident teilt mit, dass die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger in Wien uns ihre Absicht kundgegeben hat, die Urheberrechte ihrer Mitglieder zukünftig in der Schweiz selbständig geltend zu machen, d. h. für deren Rechnung Autorgebühren zu erheben. Durch ihre Vertreter, die Herren *Sulzer & Rascher*, Rechtsanwälte in Zürich, versucht sie auch bereits auf dem Wege eines Zirkulars an die Hoteliers diejenigen Betriebe ausfindig zu machen, welche ein Orchester beschäftigen.

Infolgedessen sah sich die Vereinsleitung veranlasst, den Mitgliedern durch das Vereinsorgan abzuraten, der genannten Gesellschaft resp. deren Vertretern, irgendwelche Angaben zu machen oder gar an dieselbe Beträge zu entrichten. Das Recht der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger in Wien, in der Schweiz Autorgebühren zu erheben, steht noch keineswegs fest, indem der Vorstand die schriftliche Zusicherung der *Société des Auteurs* in Paris besitzt, dass diese trotz der durch den Krieg veränderten Verhältnisse allein zur Wahrnehmung der Aufführungsrechte der ihr angehörenden österreichischen Komponistenmitglieder für die Schweiz befugt ist. Die Pariser Gesellschaft erklärte unserm Vereine gegenüber, ihre Rechte voll auszuüben, und verpflichtete sich, die für Rechnung der deutsch-österreichischen Komponisten erhobenen Tantièmen nach Friedensschluss den Berechtigten zuzuhalten. Infolge des zwischen der Pariser und Wiener Gesellschaft ausgebrochenen Rechtsstreites sind verschiedene weitere Rechtsfragen aufgetaucht, die zur Begutachtung unserm juristischen Beistand in dieser Angelegenheit unterbreitet werden. Sobald die Frage abgeklärt ist, werden darüber weitere Mitteilungen im Vereinsorgan erfolgen.

6. **Reformmenufrage.** — Beim Vorstand ist wiederholt darüber Klage geführt worden, dass einzelne Hotels, entgegen dem Beschluss der Generalversammlung, ihre Menus nicht reduziert haben. Eine jüngst dem Vorstande zugekommene Beschwerde wird dem zuständigen Lokalverein zur Untersuchung überwiesen.

Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung der Reformmenus für die Zukunft wird beschlossen, der Frage im Vereinsorgan vermehrtes Interesse widmen zu lassen. Ein hierauf bezüglicher Antrag wird dem Aufsichtsrat unterbreitet werden.

7. **Sektionssystem.** — Zufolge Vorstandsbeschluss hat das Zentralbureau festzustellen gesucht, wie viele Mitglieder der Lokalvereine gleichzeitig dem Schweizer Hotelier-Verein angehören. Von den 25 befragten Vereinen haben vier auf zweimaliges Ersuchen um Einsendung ihrer Mitgliederliste nicht geantwortet. Die übrigen Lokalvereine zählen zusammen 722 Mitglieder, von denen 439, gleich 60 Prozent, dem Schweizer Hotelier-Verein angehören. Der Schweizer Hotelier-Verein zählt zur Zeit 969 Mitglieder, die in der Schweiz Gastgeschäfte (Hotels und Bahnhofbuffets) besitzen. Die persönlichen Mitglieder sind in dieser Zahl nicht inbegriffen. Von diesen 969 Mitgliedern gehören 478 oder 49,3 Prozent keinem Lokalverein an. Dabei ist angenommen, dass die dem Schweizer Hotelier-Verein angehörenden Hoteliers in den vier Orten, die ihre Listen nicht eingesandt haben, sämtlich Mitglied des betreffenden Lokalvereins sind.

8. **Verband Schweizer. Verkehrsvereine.** — An die am 18. November in Solothurn stattfindende Delegiertenversammlung des Verbandes Schweiz. Verkehrsvereine werden die Herren Dr. Töndury, Bezzola, Elsener und Stigeler abgeordnet.

Die von der Propagandakommission des Verbandes gefassten Beschlüsse betr. die Propaganda nach dem Kriege werden den Vorstandsmitgliedern auf dem Zirkularwege zur Kenntnis gebracht.

9. **Beschwerden von Lokalvereinen.** — Zwei Beschwerden von Lokalvereinen über Vereinsmitglieder werden einer näheren Prüfung unterstellt.

10. **Diverses und Mitteilungen.**

a) Die nächste Sitzung des Aufsichtsrates wird auf Freitag, den 17. November, nach Solothurn angesetzt.

b) Herr *Brenn* erstattet Bericht über die letzte Sitzung der Fachschulkommission, sowie über das Examen des letzten Kochkurses.

c) Dem Gesuche eines Lokalvereins um Unterstützung seiner Einsprache gegen die Errichtung eines neuen Hotels wird entsprochen.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

Der Präsident: **Dr. O. Töndury.**
Der Sekretär: **E. Stigeler.**

Die neue Eingabe an den schweiz. Bundesrat.

Gemäss Vorstandsbeschluss veröffentlichen wir nachstehend die kürzlich von der Vereinsleitung an den Schweizer. Bundesrat erlassene neue Eingabe i. S. Hilfsaktion. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!
Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Da noch kein Ende des Weltkrieges abzusehen ist und sich infolge der langen Kriegsdauer die Lage des schweizerischen Hotelgewerbes, soweit dieses vom eigentlichen Fremdenverkehr abhängig ist, immer schwieriger gestaltet, hat die Generalversammlung des Schweizer Hotelier-Vereins den unterfertigten Vorstand beauftragt, bei Ihrer hohen Behörde eine Revision der Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 2. November 1915 nachzusuchen. Gemäss Art. 4 und 5 dieser Verordnung hört die Möglichkeit der Bewilligungserteilung für Stundung von Kapitalabzahlungen und -Zinsen mit dem 31. Dezember nächsthin auf.

Solange der internationale Reiseverkehr durch den Krieg vollständig lahmgelegt ist, kann das Hotelgewerbe keine Besserung der derzeitigen misslichen Verhältnisse gewärtigen. Wenn auch eine Anzahl meistens kleinerer Hotelbetriebe während der Sommerwochen dank ihrer schweizerischen Kundsame die Krisis durchzuhalten vermochte und auch die Internierung kriegsgefangener Militärpersonen die herrschende Notlage da und dort einigermassen gelindert hat, so ist doch im grossen und ganzen die allgemeine Lage des Hotelgewerbes seit dem Erlass der Notstandsverordnung eine noch ungünstigere geworden, weil sich seither die Zinsenlast fast ausnahmslos bei allen Hoteliers um einen Jahreszins vermehrt hat. Wenn nun mit dem 1. Januar n. J. die Stundungsmassnahme dahinfallen würde, so wäre bei einer ganzen Reihe von Hotels der sofortige wirtschaftliche Zusammenbruch unausbleiblich, während die vielen andern Hotelgeschäfte, welche den gesetzlichen Schutz erst zum Teil in Anspruch zu nehmen brauchten, die Katastrophe auf den Ablauf der bewilligten Frist gewiss gewärtig sein müssten. Es erübrigt sich, hier auf die unheilvollen und schweren Folgen hinzuweisen, welche der Ruin der Grosszahl der schweizerischen Hotelunternehmungen für unsere nationale Wohlfahrt und unsere Volkswirtschaft nach sich ziehen müsste.

Wie wir schon in unsern verschiedenen letztjährigen Eingaben ausgeführt haben, muss unseres Erachtens eine wirksame Stundungsmassregel alle diejenigen Kapitalrückzahlungen und -Zinsen umfassen, welche während der Kriegsdauer und einer über den Friedensschluss hinausgehenden längern Frist fällig geworden sind oder fällig werden.

Unser dahinzielender Antrag ist aber leider von der seinerzeit bestellten Expertenkommission abgelehnt worden, weil darin die Stundung zeitlich nicht bestimmt umschrieben war. Für den Fall, dass man auch fernerhin an diesem Prinzip festhalten will, gestattet sich unser Vorstand, Ihrer h. Behörde vorzuschlagen, es möchte bei der notwendig gewordenen Revision der Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 2. November 1915 die Stundung der Kapitalabzahlungen und -Zinsen auf weitere drei Jahre, 1917 bis 1919, ausgedehnt werden.

Wenn im günstigsten Falle der Krieg im nächsten Jahre beendet sein sollte, so ist vor 1918 kaum an eine Wiederaufnahme des Reiseverkehrs zu denken. Auch das darauf folgende Jahr dürfte noch ein Jahr des Uebergangs und der langsamen Entwicklung sein, das keinem Hotelier normale Erträgnisse zu bringen verspricht. Geht der Krieg aber nächstes Jahr noch nicht zu Ende, so verzögert sich gewiss auch die Rückkehr normaler Verhältnisse bis zum Jahr 1920. Vor diesem Zeitpunkt wird es aber kaum einem Hotelier möglich sein, seinen durch den Krieg stark vermehrten Schuldverpflichtungen voll

nachzukommen. Die gestundeten Zinsen und Abzahlungen müssen dann sukzessive abgelöst werden können und es bedarf hiezu einer Frist von mindestens 10 Jahren. Denn es ist ganz ausgeschlossen, dass es bei den zu Kraft bestehenden Bestimmungen dem Hotelier nach der Rückkehr normaler Zeiten möglich sein wird, in ein und demselben Jahre zwei Zinsen, einen verfallenen und den laufenden, sowie eventuell dazu noch die gestundeten Amortisationen, zu leisten. Hiefür sollten u. E. jetzt schon die notwendigen Bestimmungen erlassen werden.

Was die Sicherstellung der gestundeten Zinsen betrifft, so sind wir auch heute noch der Ansicht, dass es nicht nur am einfachsten, sondern auch am zweckmässigsten wäre, wenn die in den Jahren 1914/16 gestundeten Zinse zum Kapital geschlagen werden könnten. Dadurch würden dann die in den nächsten drei Jahren auflaufenden Zinsen Pfandrecht erlangen können.

Wir wollen hier erwähnen, dass die österreichische Regierung die Regelung der Hypothekarverpflichtungen in ähnlicher Weise vorgenommen hat. Durch Verordnung wurde nämlich festgestellt, dass die seit Kriegsbeginn rückständigen Hypothekarzinsen im gleichen Range der Hypothek zuzuschlagen sind und dass eine Abstattung dieser kapitalisierten Zinsenrückstände in längern Fristen möglich gemacht wird, welche für das engere Kriegsgebiet in 16 Jahren, für Gebiete ausserhalb der Kriegszone mit einer Tilgungsdauer von 10 Jahren bemessen werden. Diese Verordnung hat im engern Kriegsgebiet Geltung für die sämtlichen verfallenen Hypothekarzinsen, ausserhalb des Kriegsgebietes auf alle Unternehmungen, welche vorwiegend auf den Erwerb oder auf die Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, somit in erster Linie auf die Hotelunternehmungen, welche zweifellos durch den Krieg zu allererst und in allerempfindlichster Weise betroffen worden sind.

Aber auch die schweizerischen Bankkreise rechnen jetzt bereits mit einer langfristigen Ablösungsdauer der aufgelaufenen, bezw. gestundeten Hypothekarzinsen. In einem unserem Vereine gelieferten Exposé betreffend eine staatliche Hilfeleistung zu Gunsten der schweizerischen Hotelerie, das von Herrn Bankdirektor Blankart in Luzern verfasst worden ist, wird ebenfalls einer Amortisationsdauer von wenigstens 10 Jahren das Wort gesprochen. Wir legen die Ausführungen des Herrn Blankart dieser Eingabe bei, damit dessen Vorschläge auch von Ihrer h. Behörde geprüft werden können.

Sofern man aber in der Schweiz von einer Kapitalisierung der Zinsen absehen will, so könnte die Ausdehnung der Stundungsmassnahme auf weitere drei Jahre gleichwohl dekretiert werden, wenn neben den drei verfallenen auch noch den drei folgenden Jahreszinsen das Pfandrecht zugesprochen würde. In diesem Falle wirft sich die Frage auf, ob es dann zwecks billigerer Verteilung des durch den Zinsenauflauf vermehrten Risikos der einzelnen Gläubiger nicht angezeigt wäre, die Pfandrechte der verfallenen Zinsen um einen Rang nach rückwärts zu verschieben, indem der verfallene Zins der I. Hypothek hinter die II., der Zins der II. Hypothek hinter die III. u. s. f. gestellt würde.

Eine Revision der Verordnung im angedeuteten Sinne lässt sich ohne einen Eingriff in das materielle Recht nicht durchführen, aber die Dekretierung der vorgeschlagenen Massnahmen liegt nicht nur im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch in demjenigen der direkt beteiligten Parteien selbst, des Gläubigers wie des Schuldners. Der Gläubiger ist an der Erhaltung und Existenzfähigkeit des von ihm finanzierten Hotelunternehmens in ebenso hohem Masse interessiert, wie der Schuldner. Denn es hat sich gezeigt, dass die Schliessung oder auch nur teilweise Ausserbetriebstellung eines Hotels eine gewaltige Entwertung des betreffenden Objektes mit sich bringt, die naturgemäss auch bei den darauf lastenden Hypotheken eine entsprechende Sicherheitsverminderung zur Folge hat.

Man darf indessen nicht vergessen, dass sofort mit der Wiederaufnahme des internationalen Reiseverkehrs die sämtlichen Hotelwerte ohne Zweifel wieder eine Steigerung erfahren werden und bald ihre frühere Höhe erreichen dürften. Durch das vom Bundesrat in der Verordnung vom 2. November 1915 erlassene Verbot der Erstellung neuer Hotels und der Vergrösserung von bestehenden ist überdies zu Gunsten des gesamten Hotelgewerbes ein wirksamer Schutz geschaffen worden, der wenigstens vorläufig überall da, wo sich eine Ueberproduktion an Hotels geltend macht, keine neue Konkurrenz aufkommen lässt. Dadurch wird es einerseits dem Hotelier erleichtert, seine während der Kriegszeit aufgelaufenen Schulden rascher abzutragen und anderseits erhält der Gläubiger eine wesentliche Sicherheitsverstärkung seines Pfandes. Es liegt deshalb nicht nur im Interesse von Gläubiger und Schuldner, wenn das als Notrecht dekretierte Bauverbot eine endgültige Regelung durch ein Bundesgesetz erfährt, sondern auch die gesamte Volkswirtschaft wird aus einer solchen Massnahme Nutzen ziehen, weil die Banken und weitere Privatkreise vor materieller Schädigung bewahrt bleiben. Ohne die ständige Einführung der Bedürfnisklausel ist eine gründliche und bleibende Sanierung des Hotelgewerbes nicht möglich. Eine solche ist aber dringend notwendig; denn es ist ja allgemein bekannt, dass sich schon viele Jahre vor Kriegsausbruch im Hotelgewerbe infolge der vollständigen Bau- und Konkurrenzfreiheit äusserst kritische Verhältnisse gebildet haben, welche in absehbarer Zeit zu einer unabwendbaren Katastrophe hätten führen müssen. Die heutige Ueberproduktion an Hotels ist in einzelnen Landesteilen direkt darauf zurückzuführen, dass Leute, denen die zuständige Kantonsregierung die Erteilung eines Patentes für eine Wirtschaft, weil ein Bedürfnis hiefür nicht vorhanden, verweigert haben, einfach ein Hotel eröffneten, um damit gleichwohl zu einer Wirtschaft zu gelangen. Zahlreiche Fälle dieser Art lassen sich nachweisen, welche das Hotelgewerbe schwer geschädigt haben. Schon oft wurde es daher in Hotelierkreisen als ungerecht empfunden, dass der Hotelier gleich wie der Wirt zur Ausübung seines Berufes eines teuren Patentes bedarf, das aber nur diesen und nicht jenen vor überflüssiger Konkurrenz schützt. Eine Besserung der bestehenden Verhältnisse zwischen Hotel- und Wirtschaftspatent ist daher angezeigt.

Wir haben schon letztes Jahr in längern Ausführungen dargelegt, wie es der Grosszahl der Hotelbetriebe unmöglich war, Reserven anzulegen, die gestattet hätten, eine wirtschaftliche Krisis zu überstehen. Wenn das Hotelgewerbe, das, wie die Kriegsereignisse gezeigt haben, für unsere Nationalwohlfahrt von viel grösserer Bedeutung ist, als in weiten Kreisen früher vermutet wurde, nicht nur die durch den Krieg verursachte Notlage überstehen, sondern auch für die Zukunft auf einen gesunden Boden gestellt werden soll, so kann dies unseres Erachtens in erster Linie nur durch seine Unterstellung unter die Bedürfnisklausel, bezw. deren gesetzliche Regelung geschehen. Ohne diesen bleibenden Schutz würde sich die Mehrzahl der schweizerischen Hotels von den Folgen des Krieges nicht mehr erholen können. Der Vorstand unseres Vereins hat über die Bedürfnisfrage von Herrn Nationalrat Walser ein Rechtsgutachten eingeholt, in welchem die Ansicht vertreten wird, dass die Möglichkeit bestehen sollte, die Bedürfnisklausel auch ohne Revision der Bundesverfassung, und zwar gestützt auf deren Art. 34 ter durch ein Bundesgesetz einzuführen. Wir legen unserer Eingabe dieses Gutachten ebenfalls bei.

Die Verordnung vom 2. November 1915 berührt leider die Stundung von Pachtzinsen für Hotels nicht. Ein Antrag unsererseits, es möchten mit Rücksicht auf die zahlreich in der französischen und italienischen Schweiz bestehenden Pachtverhältnisse auch Schutzbestimmungen zu Gunsten des Hotelpächters aufgestellt werden, sind leider von der Expertenkommission letztes Jahr abgelehnt worden. Von verschiedenen Seiten ist jedoch an unsern Verein das Gesuch gestellt worden, wir möchten bei einer Revision der Hotelierverordnung dahin wirken, dass die Stundung der Hotelpachtzinsen ebenfalls durch Verordnung vorgesehen werde. Wir möchten uns deshalb in dieser Frage den beiden Eingaben anschliessen, die Herr alt Ständerat Raisin unterm 26. Juni und 7. Juli d. J. an das schweizerische Justizdepartement eingereicht hat.

Schliesslich erlauben wir uns noch den Wunsch anzubringen, es möchte bei einer demnächsten Erneuerung der Verordnung betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren vom 28. September 1914 ein vereinfachtes Verfahren für die Stundungsbewilligung durch die Nachlassbehörde dekretiert werden, damit die Kosten wesentlich ermässigt werden können. Eine Anzahl Hoteliers hat sich mit der allgemeinen Stundungsverordnung zu behelfen vermögen. Da aber wegen der langen Dauer des Krieges die Stundungsbewilligung wiederholt erneuert werden muss, wird das Verfahren namentlich bei den Erneuerungen als zu umständlich und kostspielig betrachtet.

Wir fassen unsere verschiedenen Anträge hiemit wie folgt zusammen:

1. Revision der Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 2. November 1915 im Sinne einer Ausdehnung der Gültigkeitsdauer um weitere drei Jahre (1917/1919);

2. Einführung der Bedürfnisklausel für das Hotelgewerbe durch ein Bundesgesetz;

3. Erlass von Schutzbestimmungen zu Gunsten des Hotelpächters;

4. Vereinfachung des Verfahrens bei der Stundungsbewilligung durch die Nachlassbehörde gemäss Verordnung vom 28. September 1914.

Diese vier Postulate umfassen nur diejenigen Massnahmen, welche nach unserm Dafürhalten von Staats wegen unbedingt getroffen werden müssen, wenn das notleidende Hotelgewerbe ohne eine direkte finanzielle Hilfeleistung des Bundes vorerst die Kriegszeit durchhalten soll. Der Abbau der Notstandsverordnung ist dagegen eher eine Frage, welche die Zukunft berührt und die erst eine praktische Lösung finden kann, wenn sich die geschäftlichen Verhältnisse nach dem Friedensschluss wieder einigermassen abgeklärt haben.

Damit aber der einzelne Hotelier rechtzeitig für die Ablösung seiner aufgelaufenen Schulden sorgen kann, wäre es indessen empfehlenswert, wenn jetzt schon bald, wenigstens im Prinzipe, festgestellt würde, dass hiefür eine möglichst langfristige Amortisationsdauer, ähnlich wie in Oesterreich, vorgesehen wird.

Man darf wohl annehmen, dass jeder schweizerische Hotelier, der durch die Folgen des Krieges in Rückstand gekommen ist und dem es durch die staatlichen Hilfsmassnahmen ermöglicht wird, seine Existenz zu retten, seine ganze Berufsehre daran setzen wird, so rasch als es ihm die Verhältnisse nach der Wiederkehr normaler Zeiten gestatten, allen seinen aufgelaufenen Verbindlichkeiten nachzukommen.

Die Lage des gesamten Hotelgewerbes würde sich nach dem Kriege wesentlich erleichtern, wenn ihm der Bund billige Kapitalien zur Verfügung stellen könnte. Verschiedene diesbezügliche Projekte, einschliesslich das bereits erwähnte Exposé des Herrn Blankart, befinden sich noch im Studium.

Ohne eine weitgehende Hilfsaktion im Sinne unserer Ausführungen würde der grösste Teil unseres Hotelgewerbes dem wirtschaftlichen Ruin verfallen. Die vielen betroffenen Hoteliers würden dadurch gezwungen, sich im Auslande, wo ihnen nach dem Kriege glänzende Positionen in Aussicht stehen werden, eine neue Existenz zu schaffen. Diese Gefahr ist kürzlich in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 31. August, 1. Morgenblatt, und vom 1. September, 2. Morgenblatt, von kompetenter Seite eingehend besprochen worden. In dem betreffenden Artikel wurde ausgeführt, dass es sich um einen Vorgang von allergrösster Tragweite handle und dass kein Opfer gross genug sei, den Prozess zu hindern.

Bis jetzt hat sich das schweizerische Hotelwesen in der ganzen Welt eines ausgezeichneten Rufes erfreut und damit auch Ehre für unser Vaterland eingelegt. Wenn aber, was ein gütiges Schicksal verhüten möge, die Mehrzahl unserer Hotels in die Hände ausländischer Spekulanten übergehen würde, die bereits angefangen haben, in den Konkurs geratene Hotels zu Schundpreisen aufzukaufen, so wäre es um den guten Ruf der schweizerischen Hotelerie geschehen. Die Frage der Hilfsaktion für das Hotelgewerbe hat daher neben der wirtschaftlichen auch eine grosse patriotische Bedeutung.

Der h. Bundesrat hat der im Hotelgewerbe herrschenden Notlage schon bisher ein so grosses Verständnis und Interesse entgegengebracht, dass wir hoffen dürfen, dass auch diese neue Eingabe zuständigen Ortes wohlwollend geprüft wird und dass diejenigen Massnahmen dekretiert werden, welche den Zusammenbruch eines blühenden nationalen Industriezweiges, der wie kein anderer unter dem Weltkriege zu leiden hat, zu verhindern vermögen.

In dieser Erwartung bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung genehmigen zu wollen.

Namens des Vorstandes
des
Schweizer Hotelier-Vereins

Der Präsident:
Dr. O. Töndury.

Der Sekretär:
E. Stigeler.

Beilage I.

Gedanken
über eine staatliche Hilfeleistung zu Gunsten der Hotelerie in der Schweiz.

(Von **Bankdirektor Blankart, Luzern.**)

Der vorliegende Entwurf zum weitern Ausbau der begonnenen Hilfsaktion zugunsten der schweizerischen Hotelindustrie stützt sich auf den Gedanken:

dass jetzt schon statt eines neuen Palliativmittels eine endgültige Lösung der schweren Frage gesucht werden sollte und dass die Verordnung vom November 1915 eine solche nicht bringen wollte noch bringen kann, indem schon allein die vorgesehene Tilgung der aufgelaufenen dreijährigen Zinsschulden innert 2—3 Jahren, d. h. bis zum Jahr 1920, für fast alle Geschäfte unmöglich sein wird. Schon damals musste eine längere als die nun in der Verordnung vorgesehene Tilgungsfrist als notwendig erscheinen. Seitdem haben sich die Verhältnisse in der Hotelindustrie infolge Andauern des Krieges noch wesentlich verschlimmert und es ist zu befürchten, dass auch im kommenden Jahr die Zinsschulden noch weiter anwachsen werden;

dass ferner die Behörde nicht einseitig den Gläubiger zu einer weitern Stundung und zu einer *langen* Amortisationsdauer zwingen können wird, ohne ihm dadurch grossen Schaden zu verursachen, und

dass die bisher zum Vorschlag gekommenen Hilfsmittel, wie lokale Hilfsaktionen, Subventionen des Staates *à fonds perdu* zugunsten dieser einzelnen Industrie, oder Aufkauf der notleidend werdenden Unternehmungen, nicht durchführbar sein werden, schon weil sie die Opposition aller andern Gewerbe-, Industrie- u. Landwirtschaftskreise provozieren müssten.

Eine Lösung sollte meiner Ansicht nach darin gefunden werden, dass einerseits dem *Hotelier* die langsame Tilgung der aufgelaufenen Zinsen ermöglicht und eventuell seine Schuldenlast ermässigt und anderseits dem *Gläubiger* die Flüssigmachung seiner Zinsenansprachen möglich gemacht werden soll.

Mein Vorschlag geht dahin, die jetzige *Stundungsverordnung* in dem Sinne zu *erweitern*, dass zu den bisher vorgesehenen Zins- und Kapitalschulden von 1914/16 auch die im Jahre 1917 fälligen Zinsen und fälligen Kapitalraten gestundet werden können und dass für sämtliche aufgelaufenen Zinsen eine Amortisationsdauer von mindestens 10 Jahren festgesetzt wird.

Dem Gläubiger soll das Grundpfandrecht für Kapital und Zins im Range seiner Hypothek gesichert bleiben für die ganze Dauer der Amortisationszeit.

Der Bund würde dagegen, um den Gläubiger vor allzu grossem Schaden zu bewahren, eine Zinsenamortisationskasse, als besonderer Zweig der Nationalbank, ins Leben rufen, welche diejenigen Zinsen und Kapitalraten, welche gestundet sind, mit allen bez. Rechten *vom Gläubiger mit einem wesentlichen Einschlag gegen Barauszahlung übernehmen würde;* nicht nur das, sondern auch *Kauf* der Hypotheken, wo ein solcher Kauf ohne Risiko gerechtfertigt werden kann, falls der Gläubiger Konvenienz hat, eine solche Barzahlung seiner Ausstände der langsamen Tilgung vorzuziehen. Dieser *Einschlag,* der je nach dem Rang der Hypothekarsicherheit von der Zinsentilgungskasse festgesetzt würde und der je nach dem Risiko, den die Uebernahme in sich schliesst, von 10 bis 40 % variieren könnte, würde die Risiko*prämie* für dieses Institut ausmachen und einen Delcredere-Fonds bilden, aus dem in erster Linie alle Verluste, welche der Kassa entstehen könnten, zu tilgen wären. Damit sollte eine finanzielle Einbusse des Bundes bei dieser Hilfsaktion vermieden werden können. Wir stellen uns vor, dass die Schuldentilgungskasse kein eigenes einzuzahlendes Kapital braucht, sondern dass der Bund dieselbe ermächtigt, Pfandbriefe, welche innert 10 Jahren auslosbar und rückzahlbar zu stipulieren wären, auszugeben; diese wären mit Garantie des Bundes zu versehen. Es ermöglicht dies eine relativ billige Kapitalbeschaffung. Dem *Hotelier soll* es freistehen, jederzeit die Tilgung zu antizipieren, *wogegen ihm* ein Teil des erzielten Einschlages ebenfalls *von der Tilgungskasse rückvergütet* resp. verrechnet werden könnte. Es würde dies einen wesentlichen Stimulus zur baldigen Liquidation von deren Engagements bilden und es dem Hotelier andererseits ermöglichen, wenn er andere fremde Hilfe aufbringen kann, seine Zinsenlast dieser unglücklichen Kriegsjahre etwas zu reduzieren. In ähnlicher Weise könnte die Tilgungskasse gekündete Hypotheken, Teilschuldverschreibungen oder Obligationen mit Einschlag übernehmen und in zehn jährlichen Raten tilgen lassen oder nach Kriegsschluss durch mögliche Neufinanzierungen wieder samthaft einziehen.

Stellen wir uns vor, dass das Institut für ca. 50 Millionen solche aufgelaufene Zinsenansprachen erwerben kann, so hätte dasselbe bei durchschnittlich 20% Einschlag eine Risikoreserve von 10 Millionen. Diese Reserve würde sich um den Betrag der bei vorzeitiger Rückzahlung gewährten Rückvergütung zu Gunsten der Hoteliers allerdings etwas verringern, aber dagegen vermindert sich das Risiko ebenfalls und in höherm Masse.

Die Festsetzung des Einschlages, je nach dem zu laufenden Risiko, müsste der Verwaltung dieses Institutes überlassen werden, sowie die Kontrolle über die Buchführung der Hoteliers. Wäre ein Gültgläubiger mit der Höhe des Einschlages nicht einverstanden, so würde es ihm immer noch freistehen, sich an die Bedingung der langsichtigern Amortisation zu halten, und so seine ganzen Ausstände nach und nach einzuziehen.

Ich verkenne nicht die Bedenken, welche die Juristen gegen eine Verlängerung der Stundung zugunsten der Hoteliers und gegen eine Erweiterung der Grundpfandrechte für aufgelaufene Zinsen auf so lange Zeit hegen werden. Ich verkenne auch nicht die damit geschaffene ungünstigere Lage der Gläubiger von Hypotheken hintern Ranges, sowie die Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung des Projektes entgegenstellen würden, aber es gibt keine Lösung in dieser Frage, welche nicht Nachteile nach der einen oder andern Richtung in sich schliesst, es frägt sich nur, welche Lösung bringt am wenigsten Nachteile und am meisten Vorteile.

Zu den Vorteilen der vorskizzierten Lösung rechne ich:

1. Dass dem Staate kein Risiko und keine Leistungen zugunsten eines einzelnen Gewerbes zugemutet werden.

2. Dass damit gewaltsame Eingriffe in die Rechte des Gläubigers und die daherige Diskreditierung der Hotel-Hypotheken auf ein Minimum beschränkt sind.

3. Dass Grundpfandrechte in bisher bestandenem Range dem Gläubiger gewährt bleiben.

4. Dass dem Hotelier die Möglichkeit gegeben wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen und event. seine Schuldenlast zu verringern oder das Ominöse eines Nachlassvertrages oder Konkursverfahrens zu vermeiden.

5. Dass den zur Existenz berechtigten Unternehmungen der Fortbestand ermöglicht wird und Grundpfandverwertungen nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Hiezu möchte ich noch bemerken, dass allerdings der Vorschlag K.-H., dahingehend, zur Verwertung kommende Hotelunternehmungen aufzukaufen und ihrer Zweckbestimmung zu entziehen, etwas verlockendes in sich hat, dass aber damit wohl nur den Interessen der durchhaltenden Hoteliers, *nicht aber der Volkswirtschaft* gedient sein würde, indem trotzdem grosse Werte,

welche bei Rückkehr besserer Zeiten (und diese werden für die Schweiz entschieden nach dem Kriege wieder eintreten) gerettet werden können, bei Ausbleiben einer andern Hilfe für den schweizerischen Kapitalisten total verloren gehen werden. Auch dürfte sie keine endgültige Sanierung des Hotelgewerbes bringen, weil erfahrungsgemäss sofort nach Wiedereintritt der Nachfrage neue Konkurrenzunternehmungen durch Umbauten und Neubauten entstehen werden; denn eine staatliche Verhinderung, wie sie nun die Verordnung vom November 1915 vorsieht, wird auf die Länge nicht stattfinden können. Auch hier wird Angebot und Nachfrage selbst mit der Zeit regulierend einwirken.

6. Ein fernerer Vorteil des Projektes liegt darin, dass die Banken und Hypotheken-Institute ihre verfallenen Zinsen- und Hypotheken-Ansprüche, wenn auch mit kleinen Opfern, zu Geld machen und damit ihre Bilanzen bereinigen können.

7. Dass ferner eine individualisierende Behandlung der Schuldner unmöglich ist und dass die Opfer, die dem Gläubiger zugemutet werden, den Risiken angepasst werden, welche der Gläubiger selbst durch Uebernahme von Hypotheken 2. und 3. Ranges auf sich genommen hat. Es wäre dieses nicht möglich, wenn die Zinsen aller Gläubiger ohne Unterschied des Ranges der Hypothek bezahlt und als I. Hypothek sämtlichen andern vorgestellt würden.

Zum Schlusse möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass eine derartige Hilfsaktion sich ausdehnen lassen würde auf sämtliche Besitzer von Immobilien, welche durch den Krieg infolge Mietzinsausfalles in ausserordentlicher Weise geschädigt und dem finanziellen Ruin preisgegeben sind. Bereits ist ja von dieser Seite nach staatlicher Hilfsaktion gerufen worden.

Beilage II.

Gutachten

über die Frage einer eventuellen zukünftigen gesetzlichen Regelung der Bedürfnisklausel im Hotelgewerbe

von

Herrn Nat.-Rat Ed. Walser in Chur.

Mit Schreiben vom 27. Januar 1916 hat der Vorstand der Vereinigung zur Hebung des Hotelgewerbes in Graubünden dem Unterzeichneten den Auftrag gegeben, die Frage zu begutachten: «Wie kann die Bedürfnisklausel für Hotel-, Neu- und Erweiterungsbauten, welche eine provisorische Regelung auf eidgenössischem Boden darstellt, am zweckmässigsten in unsere kantonale Gesetzgebung übergeleitet und zu einer dauernden Institution gestaltet werden?»

Am 11. März 1916 hat sich der Vorstand des Schweizer Hotelier-Vereins diesem Auftrage in dem Sinne angeschlossen, dass das Gutachten sich allgemein auf die Frage einer eventuellen zukünftigen gesetzlichen Regelung der Bedürfnisklausel im Hotelgewerbe erstrecken soll.

Der Unterschied in der Fragestellung lässt sich wohl dahin präzisieren, dass die Vereinigung zur Hebung des Hotelgewerbes in Graubünden eine Lösung nach kantonalem Verfassungs- und Gesetzesrecht ins Auge fasst, während dem Schweizer Hotelier-Verein die Lösung auf dem Boden der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung vorschwebt. Ich habe die Auffassung, dass diese Differenzierung nicht notwendig ist. Die Frage gehört in das Gebiet der Handels- und Gewerbefreiheit, die durch die Bundesverfassung geregelt ist. Sie muss daher in allererster Linie im Zusammenhang mit der Bundesverfassung geprüft werden. Kantonales Verfassungs- und Gesetzesrecht dürfen keinerlei Bestimmungen enthalten, die dem Verfassungs- oder Gesetzesrecht des Bundes zuwider laufen. Auf diesem Boden steht auch die Kantonsverfassung von Graubünden, wenn sie im Art. 10 vorschreibt: «Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei.

Vorbehalten sind die gesetzlich polizeilichen Vorschriften innert den Schranken des Art. 31 der Bundesverfassung.»

Die durch die Kantonsverfassung gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit besteht darnach nur im Rahmen der Bundesverfassung.

Die Einführung einer Bedürfnisklausel für Hotelbauten in die kantonale Gesetzgebung ist daher grundsätzlich überhaupt nur dann zulässig, wenn die Bundesverfassung sie als zulässig erklärt. Es muss daher die eine Frage geprüft werden, ob sich nach Massgabe der gegenwärtigen Bundesverfassung die Einführung einer Bedürfnisklausel im Hotelgewerbe durch ein Bundesgesetz als möglich erweist oder nicht, oder ob nicht vielmehr einem solchen Bundesgesetz vorerst eine Verfassungsrevision vorausgehen müsste.

I.

Der Art. 31 der Bundesverfassung.

Wir haben auszugehen vom Art. 31 der Bundesverfassung. Derselbe lautet: «Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind:

a) Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32.

b) Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Weine, nach Massgabe des Art. 32bis und 32ter.

c) Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

d) Sanitätspolizeiliche Massregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren.

e) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.»

Aus dem Wortlaut dieses Artikels ergibt sich der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Eine Einschränkung darf nach lit. e nur erfolgen durch Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über Besteuerung des Gewerbebetriebes. Diese Verfügungen dürfen aber wiederum nicht derart sein, dass sie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit beeinträchtigen. Der Zweck der Bestimmung ist nach Burckhardt Kommentar, Seite 259: «Jedem Bürger die freie Wahl und Ausübung des Berufes zu sichern; jeder soll seine Erwerbskraft frei betätigen und verwerten können, d. h. er soll mit allen andern in freie Konkurrenz treten können: Art. 31 garantiert das wirtschaftliche System der freien Konkurrenz; wo diese aufgehoben wird, ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit beeinträchtigt. Zur freien Konkurrenz gehört aber 1., dass die Zahl der Gewerbetreibenden nicht gesetzlich beschränkt sei, sondern dass jeder unter bestimmten Bedingungen zur Ausübung derselben zugelassen werde; 2. dass die Gewerbetreibenden in der Verwertung ihrer individuellen Kräfte nicht gehindert werden, und 3. dass alle Gewerbetreibenden vom Gesetz gleich behandelt werden.

Dagegen wird der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigt durch handels- und gewerbe*polizeiliche* Vorschriften. Polizeiliche Vorschriften sind solche, die nicht die volkswirtschaftlichen Wirkungen eines Gewerbes oder einer Gewerbeart korrigieren, sondern den nachteiligen Einzelwirkungen gewisser Gewerbe oder Betriebsarten vorbeugen wollen. Beschränkungen des Rechts, Handel und Gewerbe zu treiben, müssen sich also, um verfassungsrechtlich zulässig zu sein, auf handels- und gewerbepolizeiliche Erwägungen berufen können und nicht auf *wirtschaftspolitische*. Die schädlichen *Wirkungen der freien Konkurrenz als solcher dürfen nicht bekämpft werden; denn eben diese hat die Bundesverfassung mit Art. 31 gewährleisten wollen.*»

Im Einklang mit dieser Auffassung steht die Anwendung, die Art. 31 bisher durch die Spruchpraxis des Bundesrates gefunden hat. Der Bundesrat hat es bisher immer abgelehnt, aus wirtschaftspolizeilichen Erwägungen eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit eintreten zu lassen. Es ist wiederholt der Versuch gemacht worden, die Lit. c des Art. 31, durch welche den Kantonen das Recht der Gesetzgebung für die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und den Kleinhandel mit geistigen Getränken im Hinblick auf das öffentliche Wohl eingeräumt worden ist, auch auf das Hotelgewerbe zu übertragen. Der Bundesrat hat dies als unstatthaft erklärt. In seinem Entscheid vom 23. Januar 1900 in Sachen J. Bodevin (B. Bl. 1900 I pag. 75, Salis II Nr. 928) hat der Bundesrat das Bedürfnis für ein Hotel I. Ranges in Freiburg bejaht und dabei betont, dass, selbst wenn es richtig wäre, dass durch die Eröffnung eines neuen Hotels eine Krisis im Hotelgewerbe bevorstände, die dadurch verursachte Schädigung der Interessen von Inhabern bestehender Hotels nicht notwendigerweise auch eine solche allgemeiner Interessen sei, die aus Gründen des öffentlichen Wohles zu verbieten wäre. *Burckhardt* sagt in seinem Kommentar Seite 278: «Schwieriger ist die Frage, ob Gasthöfe der Beschränkung nach dem Bedürfnis unterstehen. Mit jedem Gasthof ist eine Wirtschaft, und zwar eine jedermann zugängliche Wirtschaft verbunden; vermehrt sich die Zahl der Gasthöfe, so vermehrt sich auch die Zahl der Wirtschaften. Es kann nun sein, dass für einen neuen Gasthof ein Bedürfnis vorhanden ist, für eine neue Wirtschaft aber nicht und da fragt es sich, ob das Gasthofpatent verweigert werden darf, weil damit auch die Bewilligung einer Wirtschaft verbunden ist. Die richtige Lösung scheint mir zu sein, dass, wenn für den Gasthof ein Bedürfnis da ist, das Patent nicht deshalb verweigert werden darf, weil der Wirtschaften schon genug sind, sondern dass die Behörde für die Abnahme der Wirtschaften durch Verweigerung von Wirtschaftspatenten besorgt sein soll.»

Burckhardt verneint damit die Zulässigkeit der Bedürfnisklausel für das Gasthofgewerbe. Der Bundesrat tut wiederum das nämliche in seinem Entscheid vom 8. August 1911 in Sachen Wagner (B. Bl. 1911, IV, 20), wo er erklärt, es sei zu unterscheiden, ob bei einem Gasthof der eigentliche Gasthofbetrieb oder der Wirtschaftsbetrieb überwiege, und im erstern Fall darf die Bedürfnisklausel überhaupt nicht angewendet werden. Hier sei vor allem festzuhalten, dass hinsichtlich des Hauptzweckes eine Einschränkung der Gewerbebetätigung durch die Bundesverfassung zweifellos ausgeschlossen ist. Die Konkurrenzierung der dem Fremdenverkehr dienenden Institution kann nicht unter dem Titel des mangelnden Bedürfnisses eingedämmt werden. *Selbst eine wirtschaftliche Krisis im Hotelgewerbe wegen Ueberproduktion böte keine Berechtigung zum Einschreiten.*

So der Bundesrat. Mit aller Entschiedenheit verficht auch Bundesrichter Jäger diese Auffassung. Er hat wiederholt zur Verordnung des Bundesrates betr. Schutz der Hotelindustrie vom 2. November 1915 Stellung genommen. Bei der anerkannten Autorität dieses Mannes ist es notwendig, seine Auffassung möglichst genau wiederzugeben. Bundesrichter Jäger hat zunächst eine Einleitung zur Textausgabe geschrieben und sich darin wörtlich geäussert wie folgt: «Das Gefühl dürfte allgemein verbreitet sein, dass in den letzten Jahren eine ungesunde Ueberproduktion von Fremdenhotels eingesetzt hat, und dass die gegenwärtige Misere nicht zum kleinsten Teil auch auf die daraus resultierende Ueberkonkurrenz zurückzuführen ist. Das Bestreben der Hoteliers, diese Konkurrenz einzudämmen, ist daher begreiflich und es lassen sich gewiss auch für die Zweckmässigkeit des von ihnen vorgeschlagenen Abhilfsmittels, der Einführung der sogenannten Bedürfnisklausel, wie sie in vielen Kantonen bereits für die Wirtschaften besteht, auch für das Hotelgewerbe gute Gründe anführen. Man kann aber auch die Ansicht vertreten, *dass ein solcher neuer, schwerer Eingriff in die durch die Bundesverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit* sich zurzeit um so weniger rechtfertigt, als die schweren Zeiten, die wir gegenwärtig durchmachen, eine so eindringliche und deutliche Sprache reden, dass sich auch ohne staatliche Intervention und ohne die Kreierung eines eidgenössischen Hotelbaubureaus sich dieser Baueifer in Zukunft dämpfen dürfte. Jedenfalls handelt es sich hier um Fragen, welche nur auf Grund einer Diskussion in breitester Oeffentlichkeit endgültig erledigt, und um Entscheidungen, die nur auf *konstitutionellem* Wege, d. h., da die Bundesverfassung in ihrem gegenwärtigen Wortlaut einem solchen Monopol der bestehenden Hotels *zweifellos entgegensteht*, gestützt auf eine Abstimmung des Volkes und der Stände, für die *Dauer* diese Verhältnisse geregelt werden können. Wenn die Hoteliers vom Bundesrat ursprünglich verlangten, dass *er* kraft seines Notverordnungsrechtes bis zum Jahre 1925 alle Neubauten, für die nicht ein Bedürfnis nachgewiesen sei, verbiete, so war ein solches Verlangen daher zum vorneherein aussichtslos. Der Bundesrat kann Anordnungen, die bestehendes Verfassungs- und Gesetzesrecht abändern, nur treffen für die Zeit der Kriegswirren. Seine ausserordentlichen Kompetenzen hören mit dem Eintritt des Friedens wieder auf, und mit diesem Zeitpunkt wird auch das normale verfassungsrechtliche Leben wieder einsetzen und Massnahmen, die mit Gesetz und Verfassung im Widerspruch stehen, können dann nur aufrecht erhalten werden, soweit die normalen konstitutionellen Organe sie alsdann ausdrücklich sanktionieren. *Daher konnte der Bundesrat die Geltung des Bauverbotes nur aussprechen für die Zeit, während der diese Stundungsverordnung aufrecht bleibt,* d. h. für die Dauer der Kriegswirren.

Es scheint allerdings, dass beim Bundesrat die Absicht besteht, das Bauverbot auch über diese Zeit hinaus in Kraft bestehen zu lassen, da er sich in Art. 31 vorbehalten hat, selbst zu bestimmen, wann die Vorschriften der Verordnung ausser Kraft treten. Davon kann aber keine Rede sein. Es steht nicht im Belieben des Beauftragten, selbst zu erklären, wann sein Auftrag zu Ende geht, und wenn wir wieder in Frieden leben, so tritt, sofern nicht die Bundesverfassung auf *konstitutionellem Wege* bis dann abgeändert sein wird, für jeden Baulustigen die Garantie des Art. 31 der Bundesverfassung wieder in Kraft, die ihm die Ausübung des Hotelgewerbes ohne besondere Bewilligung gestattet.»

Mit der nämlichen Entschiedenheit verneint Bundesrichter Jäger die Zulässigkeit der Bedürfnisklausel für das Hotelgewerbe in seinem Kommentar zur Verordnung des Bundesrates betr. Schutz der Hotelindustrie. Er begleitet den Art. 27 der Verordnung, welcher das Bauverbot enthält, mit folgenden Worten: «Das durch diese Bestimmung den gegenwärtig betriebenen Hotels und Fremdenpensionen eingeräumte Gewerbemonopol bedeutet eine Abänderung der durch Art. 31 der Bundesverfassung gewährleisteten Gewerbefreiheit. Denn nur der eigentliche Wirtschaftsbetrieb kann nach Art. 31 lit. c. B. V. «den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen» und auch nur durch die Gesetzgebung der Kantone unterworfen werden. Der Betrieb von Hotels und Fremdenpensionen wird aber dadurch nicht betroffen.» ..... «Die Dauer des Verbotes hängt zusammen mit der Frage nach der Zuständigkeit des Bundesrates.» ..... «Es ist Sache der Bundesversammlung, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an und eventuell in welchem Umfange und auf welchen Gebieten die verfassungsmässige Kompetenzabgrenzung wieder in Kraft zu treten hat.» ..... «Dem Verbot neuer Hotelbauten kann Gültigkeit nur beigemessen werden für die Zeit, während welcher der Bundesrat noch im Besitz der Vollmachten des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 ist und für die Zeit nachher ist ihm jede Bedeutung abzusprechen, denn die Bestimmung kann und will natürlich nicht etwa den gegenwärtig bestehenden Hotels und Fremdenpensionen ein subjektives Recht auf Unterdrückung jeder neuen Konkurrenz einräumen, das sie dann etwa als erworbenes Recht auch nach Eintritt des frühern Rechtszustandes behaupten könnten.» ..... «Die Vorschrift wollte nur die Hoteliers indirekt dadurch gegen die Konkurrenz schützen, dass der *Staat* für sich das Recht beansprucht, die freie Gewerbeausübung einzuschränken. Die daraus sich ergebende Monopolstellung der bestehenden Hotels ist nur indirekt die *Folge* dieser Massnahme. Gegenstand und Inhalt derselben bildet die Einschränkung der jedem sonst garantierten freien Gewerbebetätigung.» ..... «Wenn nur die Bundesversammlung, auf keinen Fall der Bundesrat, zuständig dazu ist, zu erklären, wann die ausnahmsweisen Vollmachten des Bundesbeschlusses vom 3. Aug. 1914 ihr Ende nehmen; wenn ferner mit einer solchen Erklärung der Bundesversammlung die Einschränkung der verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten der Bürger, die der Bundesrat, gestützt auf die Vollmacht, angeordnet hat, ein Ende nehmen; und wenn endlich das Bauverbot sich als einen solchen Einbruch in diese verfassungsmässigen Rechte der Bürger darstellt, so folgt daraus, dass der Bundesrat diese Einschränkung über die Zeit der Dauer seiner Vollmachten hinaus auch nicht dadurch aufrecht erhalten kann, dass er sich vorbehält, zu bestimmen, wann diese Anordnung ausser Kraft zu treten habe. Diese Vorschrift entbehrt, weil über die Vollmacht hinausgehend, der verfassungsmässigen Grundlage und kann daher in Zeiten, wo die Verfassung wieder in Kraft besteht und nur durch Abstimmung des Volkes und der Stände abgeändert werden kann, keine Wirkung haben. Eine in diesen Zeiten auf die Verordnung gestützte Verurteilung durch ein kantonales Gericht oder eine Bauverhinderung durch eine kantonale Regierung müsste somit u. E. vom Bundesgericht als verfassungswidrig aufgehoben werden.»

Diesen Erörterungen des Herrn Bundesrichter Jäger ist zu entnehmen, dass derselbe nicht als Freund der bundesrätlichen Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie bezeichnet werden kann. Er macht aus dieser Auffassung auch keineswegs ein Hehl. In dem Vorwort zu seinem Kommentar bezeichnet er die Verordnung als Gelegenheitsgesetz, dem alle Mängel eines solchen anhaften. Wenn die Ansicht des Herrn Jäger richtig wäre, hätte die durch die Verordnung geschaffene Bedürfnisklausel in der Tat für die Hoteliers nur geringen Wert, denn für die Dauer des Krieges wäre die Errichtung neuer Hotels nicht zu befürchten. Schon die tatsächliche Unmöglichkeit der Finanzierung, der Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte und Baumaterialien hat den Bau, von wenigen Ausnahmen abgesehen, des gänzlichen verunmöglicht. Der wesentliche Schutz des Schweizer Hotelgewerbes liegt daher nach meiner Auffassung im Art. 31, der dem Bundesrat die Kompetenz gibt, zu bestimmen, wie lange das Verbot auch nach Beendigung des Krieges noch anzudauern hat. Ich kann hier nun unmöglich der Auffassung des Herrn Jäger beipflichten, dass mit dem Augenblick, da der Krieg aufhört, die ganze bundesrätliche Verordnung *ipso jure* dahinfällt. Es werden vielmehr Bestimmungen über die Stundung unter allen Umständen bis zum 31. Dezember 1916 andauern, und es wird dem Bundesrat nicht einfallen, das Bauverbot für Hotels sofort nach Beendigung des Krieges aufzuheben. Beides müsste notwendigerweise fortbestehen und wäre als *Ausfluss des durch den Krieg bedingten Notstandsrechtes,* das ja grundsätzlich auch von Jäger anerkannt wird, *verfassungsmässig zulässig.* Die Bundesversammlung und das Schweizervolk sind mit der Notstandsverordnung des Bundesrates durchaus einverstanden. Es hätte weder Sinn noch Verstand, nur dem starren Prinzip zuliebe Massnahmen zu beseitigen, die in der Zeit der höchsten Not verfügt worden sind und deren Zweck es ist, für so lange wirksam zu bleiben, als diese höchste Not andauert. Darum muss auch der bundesrätlichen Verordnung betr. den Schutz der Hotelindustrie auch über die Dauer des Krieges hinaus Rechtskraft zuerkannt werden.

Freilich insoweit muss Jäger zugestimmt werden, dass die Rückkehr zu den normalen verfassungsmässigen Zuständen sobald als möglich ins Auge zu fassen ist; denn damit ist selbstverständlich nicht zu rechnen, dass nun ein Bauverbot einfach dadurch dauernd eingeführt werden könnte, dass der Bundesrat das durch die Verordnung verfügte Bauverbot nicht mehr aufhebt. Der Bundesrat wird, sobald nach seinem Ermessen die normalen Zeiten zurückgekehrt sind, das Bauverbot beseitigen, wenn inzwischen nicht auf dem gewöhnlichen verfassungsmässigen oder gesetzlichen Wege das Verbot in irgend einer Form für die Zukunft gesichert worden ist.

II.

Die Möglichkeit der gesetzlichen Regelung der Bedürfnisklausel für die Zukunft.

Nach den Erörterungen sub I scheint kein anderer Schluss möglich, als dass die dauernde Einführung der Bedürfnisklausel für das Hotelgewerbe nur auf dem Wege der Revision des Art. 31 der Bundesverfassung angestrebt werden könnte, indem dem Art. 31 ein weiterer Vorbehalt in diesem Sinne beigefügt würde. Ich möchte nun aber trotz allen Kommentaren und trotz der bisherigen Rechtsprechung des Bundesrates die Möglichkeit

nicht ganz von der Hand weisen, auch ohne Revision der Bundesverfassung, d. h. auf dem einfachen Wege der Bundesgesetzgebung das nämliche Ziel zu erreichen. Ich gehe hierbei aus vom Art. 34ter der Bundesverfassung. Derselbe lautet: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiet des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.»

Dieser Artikel wurde in der Volksabstimmung vom 7. März 1908 in die Bundesverfassung aufgenommen. Die geschichtliche Entwicklung dieses Artikels ist eine sehr bewegte. Man war bei der Beratung darüber einig, dass dem Bunde die Gesetzgebung über das Gewerbewesen im weitesten Sinne zu übertragen sei; nicht abgeklärt dagegen waren die Meinungen, inwieweit durch diese neue Verfassungsbestimmung dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit des Art. 31 Eintrag geschehe. Der Wortlaut besagt nicht, welche Bestimmungen der Bund für das Gebiet des Gewerbewesens treffen kann. Burckhardt meint, man habe zumeist an gewerbepolizeiliche Bestimmungen zu denken, d. h. an Vorschriften über die Art, ein Gewerbe zu betreiben, und die Schranken, die bei der Ausübung im Verhältnis zu den Konsumenten, den Konkurrenten und den Angestellten einzuhalten seien. Der Bund kann ein Gewerbe konzessionspflichtig, von einer eigentlichen Verleihung abhängig erklären, dessen Bedingungen, die finanziellen wie die andern, er frei bestimmt. Mit Bezug auf das Verhältnis zu Artikel 31 der Bundesverfassung sagt Burckhardt auf Seite 316 Ziff. 3:

«Ob die in Art. 34ter vorgesehene Gesetzgebung an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden sei oder nicht, ist nicht leicht zu sagen. Aus dem Wortlaut der Verfassung selbst lässt sich nichts bestimmtes ableiten. Dass der Bund kompetent sein soll, einheitliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Gewerbewesens zu erlassen, kann ebensowohl als eine unter Vorbehalt des Grundsatzes der Gewerbefreiheit übertragene Kompetenz verstanden werden, wie als eine vollständig ungebundene, jeder Einschränkung vorgehende Kompetenz. Dass die Verhandlungen der Bundesversammlung ein höchst unklares Bild geben, ist schon gezeigt worden. *Immerhin scheint die Ansicht, welche Art. 34ter dem Art. 31 vorgehen lässt, den Vorzug zu verdienen. Man war allseitig, in den Behörden wie ausserhalb, einverstanden, dass der Bund mit jenem Verfassungsartikel ermächtigt werden solle, Vorschriften aufzustellen, die tatsächlich vom Art. 31 abweichen, z. B. die Anwendung der Bedürfnisklausel auf das Hausiergewerbe. Aus unzutreffenden Gründen scheute sich ein Teil der Bundesversammlung, diesen Willen durch einen Vorbehalt bei Artikel 31 zu dokumentieren. Der Wille aber bestand, den Bund zu ermächtigen, allen Auswüchsen im Gewerbewesen durch geeignete Mittel entgegenzutreten. Art. 31 gilt also in der Tat auf seinem wichtigsten Anwendungsgebiete, auf dem des Gewerbewesens, für den eidgen. Gesetzgeber nicht mehr.*»

Diese Auffassung gibt aber der Hoffnung Raum, dass die Bedürfnisklausel für das Hotelgewerbe auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, d. h. ohne Verfassungsrevision und in einfacher Ausführung des Art. 34ter der Bundesverfassung für die Zukunft sicher gestellt werden kann. Als Basis für dieses Bundesgesetz hätten zu dienen die Vorschriften des Art. 27 ff. der bundesrätlichen Verordnung vom 2. November 1915. Selbstverständlich wäre es unerlässlich, die bezüglichen Bestimmungen wesentlich einlässlicher zu behandeln, damit die Handhabung und die bundesrätliche Rechtsprechung in sichere Bahn geleitet würden. Es ist insbesondere dafür die nötige Gewähr zu schaffen, dass dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht mehr Schranken gesetzt werden, als durchaus notwendig ist.

Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dass die bundesgesetzliche Regelung der Materie auf dem angegebenen Wege voraussichtlich schon in der Bundesversammlung nicht ohne erhebliche Opposition erreichbar sein wird. Es wird sich dannzumal aber darum handeln, dass die Vertreter der Hotelindustrie in und ausser den Behörden keine Arbeit und Mühe scheuen, um der Ueberzeugung zum Durchbruch zu verhelfen, dass die Schaffung einer Bedürfnisklausel im Interesse der gesunden Entwicklung des Hotelgewerbes und damit implicite im Interesse des gesamten Landeswohls unerlässlich ist. Ich habe für mich die Zuversicht, dass der Krieg mit seinen schweren Folgen für die Volkswirtschaft auch hinsichtlich der Handels- und Gewerbefreiheit neue Anschauungen gezeitigt hat, und dass mancher, der bisher die unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit als unantastbaren Satz der Bundesverfassung hochgehalten hat, seine Anschauung wird revidieren müssen. Aus einem Gespräche, das ich jüngst mit Bundesrat Calonder über den Gegenstand gepflogen habe, konnte ich mit Befriedigung entnehmen, dass sich der Bundesrat schon mit der Frage befasst hat, ob ohne Rivision der Bundesverfassung, d. h. auf dem einfachen Wege der Bundesgesetzgebung, die grundsätzlichen Bestimmungen über das Bauverbot im Hotelgewerbe zu einer dauernden Einrichtung gestaltet werden könnten. Eine vorläufige Aussprache im Bundesrat lässt dem Vernehmen nach der Hoffnung Raum, dass diese Möglichkeit innert dem Rahmen des Art. 34ter der Bundesverfassung nicht als ausgeschlossen zu betrachten ist. Das Justizdepartement ist mit der Prüfung der Frage beauftragt.

III.

Konklusionen.

Nach dem Gesagten ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Ich erachte es als möglich, dass die Bedürfnisklausel im Hotelgewerbe durch ein *Bundesgesetz* dauernd eingeführt werden kann, *ohne* vorausgehende Revision des Art. 31 der Bundesverfassung.

2. Durch die *kantonale* Gesetzgebung lässt sich die Bedürfnisklausel dauernd nur dann und insoweit einführen, wenn und soweit den Kantonen durch ein in Ausführung des Artikel 34ter der Bundesverfassung erlassenes Bundesgesetz die Kompetenz hierzu delegiert wird.

Chur, den 24. März 1916.

Ed. Walser.

Die Mark und der Schweizer Franken.

(Von *A. Béha*, Lugano.)

Auf Seite 187 des «Der Tourist», Nr. 17, 1916, amtliche Zeitschrift des Verbandes deutscher Gebirgs- und Wandervereine, Berlin, steht unter dem Titel: «Fremdenverkehr in der Schweiz während der Kriegszeit» folgendes zu lesen:

.... «Nun aber kommt der gegenwärtig wunde Punkt, nämlich die Zahlung durch deutsches Geld. Früher hatte ein Hundertmarkschein einen Wert von ungefähr 124 Fr., heute wird der Hundertmarkschein mit ungefähr 94 Fr. angenommen. Diesen Verlust von 30 Fr. auf hundert Mark will niemand der Besucher sich gefallen lassen, und kann man dies nicht aushalten, wenn man, wie oben erwähnt, längere Zeit zur Kur dort sein muss.»

Ferner:

«Nun muss man sich fragen: Was geschieht mit dem deutschen Gelde in der Schweiz? Hält man Deutschland nicht für zahlungsfähig, dann müsste doch das Papiergeld naturgemäss einfach nicht genommen werden. Dies geschieht aber nicht. Es ist daher nur möglich, anzunehmen, dass die deutschen Markscheine zum möglichst niedrigen Kurs angenommen und aufgespeichert werden. Man lässt sie dann ruhig liegen, berechnet sich für den Verlust für einige Jahre 6% und bringt sie danach mit mindestens 120 Fr. wieder an den Mann. Beträgt also der Gewinn für jeden Hundertmarkschein ungefähr 20 Fr.»

Ferner:

«Würden sich die betreffenden Kreise in der Schweiz in irgend einer Weise einigen und entgegenkommen, dann würde sicher nicht ihr schönes Land über Mangel an deutschen Gästen zu klagen haben.»

Unterzeichnet ist der Artikel von einem Herrn Dr. G. K.

Der Herr Doktor fügt noch hinzu, dass er seit mehreren Jahren in die Schweiz kommt; umsomehr müssen wir uns über seine Anschauungsweise wundern.

Sind wir Schweizer an dem gegenwärtigen Sturz der deutschen Valuta schuld, oder ist dieser niedrige Stand der Mark nicht viel mehr eine Folge des Weltkrieges, den wir weder verschuldet noch gewünscht haben? Nicht nur die deutsche Mark ist im Wert gefallen, sondern in noch grösserem Masse die österr. Krone, die italienische Lira, der französische Franc, der russische Rubel. Nur der englische Sovereign und der amerikanische Dollar zeigen einen fast unveränderten Kurs. Dies ist wohl in erster Linie der freien Ausfuhr ihrer Produkte, dann auch dem Vollwert der Geldprägung zuzuschreiben. Man hoffte seinerzeit in Deutschland durch die Schaffung eines 20 Mk.-Stückes, das nicht ganz dem nominalen Wert entspricht, das heisst 24.70 statt 25 Fr., das Gold im Inland zurückzuhalten. Dieser Zweck ist vielleicht erreicht worden, aber der Umstand, dass man lieber ein englisches Pfund nimmt, als ein deutsches 20 Mk.-Stück, konnte nicht vermieden werden.

Doch davon abgesehen scheint der Herr Doktor einen eigentümlichen Begriff von der schweizerischen Rechnungskunst zu haben. Nicht wir Schweizer bestimmen den Kurs der einzelnen Valuten auf dem Weltmarkt. Die Kurszettel sind in der ganzen Welt so ziemlich übereinstimmend und es ist eine sonderbare Zumutung, wenn man wünscht, wir sollten die deutsche Mark, die nun einmal auf Fr. 94, oder richtiger 92.50 oder 93 steht, zu einem höhern Preise annehmen, als den der deutsche Staat selber anzunehmen gezwungen ist. Was ist der Hundertmarkschein anders als ein Stück Papier, auf welchem eine Zahl gedruckt steht? In Friedenszeiten wird dieses Papier im Inlande mit eben so viel Metallgeld eingelöst als darauf verzeichnet ist, im Kriege aber, und im Ausland schwankt dagegen der Auswechslungswert je nach dem Kurs. Der Kaufmann, der heute einen Hundertmarkschein gegen 124 Metallfranken umtauschen wollte, würde in kürzester Zeit ruiniert sein, da er seine Lieferanten nicht mit Hundertmarkscheinen bezahlen kann, da diese von ihm Franken verlangen würden. Wie sollen sich daher die interessierten Kreise entgegenkommender zeigen können? Die Lieferanten in Deutschland selbst haben ja ihre Preise nach dem Kurs eingerichtet, und wenn man uns früher — sagen wir — mit 100 Mark bezahlen konnte, so muss man heute 100 Mark plus die Differenz des Tageskurses geben.

Die Behauptung, dass die Schweizer Hoteliers, auf die es doch abgesehen ist, die deutschen Scheine zu einem möglichst niedrigen Kurs einzunehmen, dieselben aufbewahren, um sie dann nach Kriegsende mit vollem Wert wieder auszugeben, scheint uns kindisch, denn erstens wird wohl in dieser schweren Zeit, wo der Hotelier nur mit grosser Mühe Zinsen, Miete und Lieferanten zahlen kann, kaum in den Fall kommen, deutsche oder andere Scheine aufzustapeln, zweitens gäbe es unter unsern Hoteliers wirklich solche Krösusse, wer garantiert ihnen denn, dass nach dem noch sehr fern liegenden Kriegsende der Kurs der Mark wirklich wieder zu seiner frühern Höhe sofort zurückschnellen werde?

Der Herr Doktor scheint auch ganz vergessen zu haben, dass die notwendigsten Lebensmittel und Gebrauchsartikel plötzlich um 50—100 % im Preise gestiegen sind: Butter kostet 5—6 Fr. das Kilo, Eier 25—30 Cts. das Stück, Zucker stieg von 50 auf 110 Fr. der Kilozentner, die Steinkohle auf zirka 8 bis 9 Franken. Und das alles ohne unser Verschulden. Dabei soll der Hotelier jetzt bescheidene Preise fordern! Die Extravergütungen für Luxus fallen aus, der Kredit ist beschränkt, nur die Leistungen und Anforderungen blieben ungefähr die gleichen.

Ueber Mangel an deutschen und anderen Gästen klagen wohl alle Hoteliers, das ist wahr, aber es wäre Torheit, wollte man deswegen ein Papier, das auf dem Weltmarkt nun einmal nur 94 Fr. gilt, und noch tiefer fallen kann, zu einem Phantasiewert annehmen. Es müsste dann unvermeidbar der Fall eintreten, dass, je grösser die Zahl der zu hoch eingenommenen Scheine wäre, desto grösser der Verlust sich stellen müsste. Sei der Herr Doktor doch gerecht! Würde es ihm z. B. einfallen, einen Hundertkronenschein zu seinem frühern vollen Wert zu kaufen, oder nur zu 80 Fr.? Ich denke nicht. Weshalb sollten daher wir Schweizer nun einen 100 Mk.-Schein, der im Kurs, wie er selber zugibt, nur 94 Fr. gilt, zu 100 oder gar zu 124 Fr. annehmen? Wir müssen Metzger, Bäcker, Kohlenmann, Gemüsefrau, Schuster, Schneider und Eisenhändler in guter Schweizer Valuta zu hoch angeschwollenen Preisen bezahlen, und alle diese Leute halten sich an den Tageskurs.

Ich will dem Herrn Doktor einen guten Rat erteilen. Wenn er nächstes Mal seiner Gesundheit zuliebe zu uns kommt, dann versuche er es einmal, privat zu wohnen, selber zu kaufen und zu kochen, dann wird ihn die Erfahrung lehren, dass unsere Schweizer Hoteliers den fremden Gästen bereits in weitem Masse entgegengekommen sind, dass sie sich überall eingeschränkt haben, um dem fremden Gast trotz der Teuerung viel und gutes zu bieten, und dass der Vorwurf, sie zögen aus der gegenwärtigen schweren Zeit einen unlauteren Gewinn, ein durchaus ungerechtfertigter ist.

Montaigne über die Schweiz.

Im September 1580 unternahm der bekannte französische Schriftsteller Michel de Montaigne mit einigen Reisegefährten und entsprechender Bedienung eine Badereise durch die Schweiz, Deutschland und Italien, die ihm Heilung von seinem Steinleiden bringen sollte. Die kleine Karawane berührte von Mülhausen aus die Schweizerstädte Basel, Brugg, Baden, Schaffhausen und Stein a. Rh. Zürich musste leider als pestverseucht umgangen werden. Seine Eindrücke und Urteile über die Schweiz legte Michel de Montaigne in einem teils französisch, teils italienisch geschriebenen Tagebuche nieder.

Was uns, so schreibt das «Badener Fremdenblatt», dem wir diesen Aufsatz entnehmen, von vorneherein für den Reisenden einnimmt, ist sein alles umfassendes Interesse, das sich der Bereitung des Sauerkrautes so gut zuwendet wie der Bruchoperation eines Kindes oder dem Reinigungsverfahren der Wäscherinnen, und seine Fähigkeit, fremder Eigenart gerecht zu werden. Montaigne lässt sich überall nach der Landessitte bedienen und verlangt nicht, im Auslande alles wie zu Hause vorzufinden.

Die schweizerische Küche, besonders die Zubereitung der Fische, ist durchaus nach seinem Geschmack, und der Wein, den ihm der Rat der Stadt Basel bei einer Begrüssungszeremonie kredenzt, mundet ihm ebenfalls. Die Schweizer haben nach seiner Ansicht «quasi» Recht, ihre Weine ohne Wasser zu trinken, sind sie doch leichter als «stark getaufter» Gascogner.

Einer genauen Prüfung werden die hölzernen und zinnernen Teller, überhaupt die Tischgeräte unterzogen. Der Reichtum an silbernen Bechern fällt unserm Franzosen auf. Jeder Tischgenosse erhält einen eigenen hölzernen Löffel mit Silbergriff und bedient sich bei Tische eines Messers, mit dem er die Speisen anspiesst. Montaigne dagegen isst mit den Händen und ergrimmt daher über die nur einen halben Fuss langen Fetzchen von Servietten, mit denen er sich in Baden behelfen muss. Zudem wird in der Schweiz nicht wie anderswo vor und nach dem Essen Wasser zum Waschen der Hände herumgereicht, sondern jeder muss sich eines an der Wand angebrachten Giessbeckens bedienen. Ueber die Dauer der Mahlzeiten ist der Erzähler höchlichst erstaunt. Unter drei bis vier Stunden geht es nicht ab, woran jedoch nicht nur die grosse Zahl der Gänge — nämlich sechs bis sieben — schuld ist, sondern auch der Umstand, dass die Schweizer viel weniger schnell essen als die Franzosen. Neu ist für Montaigne auch die Art, wie die gebrauchten Teller vor dem Auftragen des Nachtisches eingesammelt werden: ein Weidenkorb oder eine grosse Holzschüssel wird in die Mitte des Tisches gestellt, der vornehmste der Gäste wirft zuerst seinen Teller hinein, die andern folgen, dem Range nach, seinem Beispiel, ein Verfahren, das bei feinem Tafelporzellan weniger zu empfehlen wäre.

Für die Anlage der Städte, die Architektur, besonders aber für das Innere der Kirchen und Häuser hat unser Reisender ein offenes Auge. Die breiten Strassen, die geräumigen Plätze, und namentlich der Reichtum an Brunnen lassen ihm unsere Städte feiner als die französischen erscheinen. Die reichbemalten und mit Sinnsprüchen gezierten Façaden, wie z. B. die des Felix Platter'schen Hauses in Basel, tun es ihm an; und der mit Fensterscheiben getriebene Luxus, der sich bis aufs kleinste Bauernhaus erstreckt, setzt ihn in Erstaunen.

Rühmend werden die Speisesäle der Gasthäuser und die fein gearbeiteten Kachelöfen hervorgehoben. Auf diese Räume und die Zubereitung der Speisen scheinen ihm die Wirte jedoch ihre ganze Sorgfalt zu verwenden, so dass daneben die Schlafzimmer etwas stiefmütterlich bedacht werden. Keine Spur von einem Kamin. Nicht einmal Bettvorhänge sind vorhanden. Dafür stehen aber drei bis vier Betten dicht nebeneinander in einer Schlafkammer. In Baden, wo Montaigne im «Hinterhof» logiert und ein mit einem Ofen versehenes Schlafzimmer bewohnt, scheint er sich behaglicher gefühlt zu haben. Die hellen, getäfelten Badezellen findet er so fein und bequem eingerichtet wie nur möglich. Jeder kann sich soviel Wasser zuführen, wie er will. Tischchen, auf denen man im Bad lesen und spielen kann, und Wandelgänge längs des Flusses stehen zur Verfügung.

Für die Naturschönheiten unseres Landes geht dem im übrigen so fein beobachtenden Franzosen — wie dem damaligen Menschen überhaupt — noch der Sinn ab. Freilich tritt ihm die Schweizerlandschaft in ihrer ganzen Grösse in den von ihm berührten Gegenden auch nicht entgegen. Aber wir irren wohl nicht, wenn wir annehmen, dass sich Michel de Montaigne von unseren Bergriesen nicht sonderlich angezogen gefühlt hätte, sind doch für ihn «flach» und «fruchtbar» gleichbedeutend mit «schön». Da er die Natur lediglich vom Nützlichkeitsstandpunkte aus betrachtet, so sieht er im weltberühmten Rheinfall bei Schaffhausen nichts als einen «seltsam schäumenden und lärmenden Wassersturz», der die «Schiffahrt auf besagtem Flusse unterbricht».

Den Hauptreiz und Nutzen des Reisens findet Montaigne im Verkehr mit Menschen. Von jedem lässt er sich Aufschluss geben und belehren. In Basel kommt er mit Gelehrten wie dem Arzte Felix Platter in Berührung, von dem er sich ein Herbarium und menschliche Skelette zeigen lässt. Mit den Ratsherren von Basel und Schaffhausen wechselt er feierliche Ansprachen; von seinem Gastwirt lässt er sich Leben und ehemalige Waffentaten in Frankreich erzählen; mit einem Geistlichen aus Zürich führt er religiöse, mit einem vornehmen, der französischen Krone zugetanen Schweizer, politische Gespräche. Als galanter Franzose hat Michel de Montaigne auch ein Auge für dessen «grosse und schöne» Tochter. Die Schweizer der untern Klassen findet er dagegen etwas zu wenig unterrichtet über die Sehenswürdigkeiten ihrer nächsten Heimat.

Nach kurzem, wohl ausgenütztem Aufenthalt verlässt Montaigne unser Land durchaus befriedigt. Die bei uns herrschende Freiheit und Ordnung erfüllen ihn mit «unendlichem Vergnügen».

Achtung! **Unsere Vereinsmitglieder werden hiemit gebeten, Reklameofferten zweifelhafter oder unbekannter Verlagsfirmen dem Zentralbureau zur Prüfung einzusenden.**

Verdienstmedaillen
für Angestellte

können zu jeder Zeit bestellt werden. Lieferzeit 14 Tage.

Für 5—10 Jahre bronzene Medaille oder Broche
„ 10—15 „ silberne „ „ „
„ 15—20 „ goldene „ „ „
„ 20 und mehr Jahre goldene Uhr.

Gefl. Bestellschein verlangen vom

Zentralbureau.

Les médailles de mérite
pour employés

peuvent, dorénavant, être commandées en tout temps. Terme de livraison 15 jours.

Pour 5 à 10 années de service médaille ou broche bronze
„ 10 à 15 „ „ „ „ „ d'argent
„ 15 à 20 „ „ „ „ „ d'or
„ 20 années ou plus une montre en or.

Bulletin de commande à disposition au

Bureau central.

Zweites Blatt. BASEL, den 14. Oktober 1916 **N° 42.** BALE, le 14 Octobre 1916 Deuxième feuille.

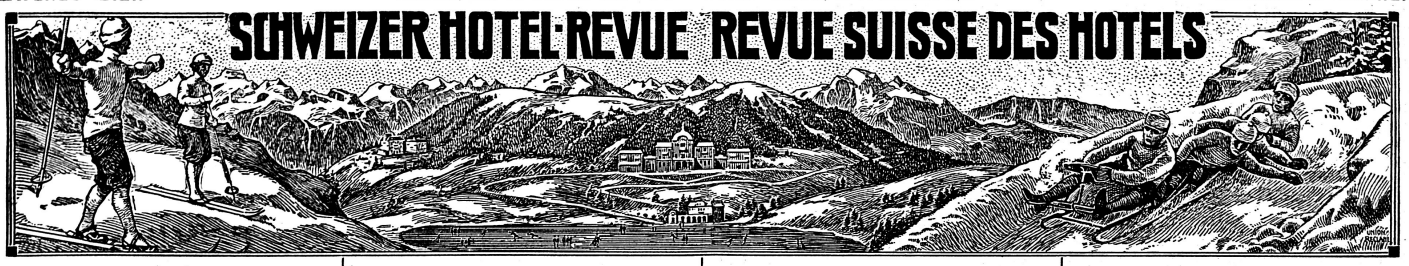

Nouvelles de la Société.

Extrait du procès-verbal

des

délibérations du Comité

de la

Séance du 3 Oct. 1916, à 1 h. de l'après-midi, à l'Hôtel Steinbock à Coire.

Sont présents:

Mr le Dr *O. Töndury*, président,
» *L. Gredig*, vice-président,
» *E. Bezzola*, suppléant,
» *A. Brenn*, »
» *Ch. Elsener*, »
» *E. Stigeler*, secrétaire.

Délibérations:

1° Le **procès-verbal** de la dernière séance est approuvé.

2° **Action de secours.** — La requête adressée au Conseil fédéral pose les postulats suivants:

a) Revision de l'ordonnance concernant la protection de l'industrie hôtelière contre les conséquences de la guerre du 2 Novembre 1915 dans le sens d'une extension de la validité pour trois années (1917/1919);

b) Introduction de la clause de besoin pour l'hôtellerie au moyen d'une loi fédérale;

c) Ediction de mesures de secours en faveur des fermiers d'hôtel;

d) Simplification de la procédure prévue en cas de sursis accordé par l'autorité de sursis sur la base de l'ordonnance du 28 Septembre 1914.

Le Conseil fédéral est requis en outre de poser dès maintenant le principe qu'après la conclusion de la paix les intérêts et les amortissements cumulés peuvent être payés dans un délai non inférieur à dix ans. Ont été joints à la requête un préavis émanant d'une autorité bancaire concernant une action de secours en faveur de l'industrie hôtelière et le travail de M. le Conseiller national Walser concernant l'introduction de la clause de besoin pour l'industrie hôtelière. Le Comité décide que le texte de la requête sera publié dans l'organe de la Société.

3° **Fixation des prix normaux et organisations régionales.** — Le secrétaire présente un rapport sommaire concernant les réponses reçues à ce sujet de la part des Sociétés locales. La plupart des Sociétés locales ont omis de répondre à la circulaire en question, malgré que le terme fixé pour présenter les rapports est écoulé depuis plus de deux semaines. Comme le Comité doit soumettre l'affaire à une session extraordinaire du Conseil de surveillance, session qui devra avoir lieu dans le courant de l'automne, il est décidé d'envoyer une circulaire à toutes les Sociétés dont la réponse n'est pas encore parvenue pour leur rappeler l'affaire.

Il est pris connaissance de plusieurs plaintes au sujet d'offres de prix trop basses. Les membres fautifs auront à rendre compte de ce fait au Comité.

Il est arrivé à plusieurs reprises que dans les arrangements de pension on n'a rien demandé aux hôtes absents pour un ou plusieurs jours pour la chambre qui devait leur être réservée et qu'ils n'avaient pas encore quittée. Le Comité doit exiger que dans de pareilles circonstances il soit mis en compte non seulement le prix de la chambre, mais tout le profit de consommation perdu. Car, aussi longtemps qu'un hôte n'a pas quitté sa chambre, l'hôtelier ne peut en disposer et il est responsable et tenu, éventuellement, à restitution pour les effets y déposés. Pendant la durée de l'absence d'un hôte avec lequel un arrangement de pension a été conclu l'hôtelier perd le profit de consommation avec lequel il avait compté en fixant le prix de pension. Pour ces raisons il se justifie pleinement dans ces cas de mettre en compte le montant pour la chambre et une indemnité pour la perte du bénéfice réalisable sur les consommations.

4° **Modèle pour comptabilité d'hôtel.** — Le modèle pour la comptabilité d'hôtel a été examiné et approuvé par la Commission spéciale nommée à cet effet par le Comité. Il a circulé en outre chez les membres du Comité.

L'impression de ce modèle est approuvée sous réserve de certains vœux dont il sera tenu compte.

5° **Droits d'auteur.** — Le président communique que la Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de musique à Vienne nous a fait savoir qu'à l'avenir elle fera valoir en Suisse pour son propre compte les droits d'auteur de ses membres, c'est-à-dire qu'elle prélèvera des taxes en leur faveur. Par l'intermédiaire de ses représentants, MM. Sulzer & Rascher, avocats, à Zurich, elle essaye déjà, au moyen d'une circulaire, de connaître tous les établissements qui occupent un orchestre.

Par suite de cette attitude le Comité s'est vu obligé de déconseiller à ses membres par l'intermédiaire de l'organe de la Société de donner des renseignements quelconques à cette Société ou à ses représentants et surtout de leur payer des taxes. Il n'est pas établi du tout que la Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique à Vienne ait le droit de prélever des droits en Suisse, du moment que le Comité possède l'assurance écrite de la Société des Auteurs à Paris que, malgré les changements intervenus par suite de la guerre, elle a seule qualité pour percevoir les droits d'auteur en Suisse pour les compositeurs autrichiens faisant partie de la Société parisienne. La Société de Paris a déclaré vis-à-vis de notre Société qu'elle exercera exclusivement tous ses droits et elle s'est engagée à distribuer après la guerre aux compositeurs austro-hongrois les tantièmes prélevés pour leur compte. Par suite du conflit juridique suscité entre la Société de Paris et celle de Vienne, plusieurs autres questions de droit ont été soulevées, et nous les avons soumises à notre conseiller juridique. Dès que ces questions auront trouvé une solution, nous donnerons de nouvelles informations par l'intermédiaire de notre organe.

6° **La question des menus-réforme.** — Le Comité a reçu plusieurs plaintes au sujet d'hôtels qui, malgré la décision de l'Assemblée générale, n'ont pas encore réduit leurs menus. Une plainte qui lui est parvenue dernièrement est renvoyée à la Société locale pour enquête.

Tenant compte de la grande importance des menus de réforme pour l'avenir, il est décidé de vouer plus d'intérêt à cette question dans notre organe. Une proposition dans ce sens sera soumise au Conseil de surveillance.

7° **Système des sections.** — Pour donner suite à une décision du Comité, le Bureau central a fait une enquête pour savoir combien de membres des Sociétés locales appartenaient en même temps à la Société Suisse des Hôteliers. Quatre des Sociétés locales n'ont point donné de réponse après avoir été prié deux fois de faire parvenir la liste de leurs membres. Les autres Sociétés locales comptent 722 membres. Sur ce nombre 439 membres, soit 60%, appartiennent à la Société Suisse des Hôteliers. Actuellement notre Société compte 969 membres possédant en Suisse des hôtels ou des buffets de gare. Dans ce nombre les membres personnels ne sont pas compris. 49,3%, soit 478, de ces membres ne font partie d'aucune Société locale. Ce calcul est basé sur la supposition que tous les membres de la Société Suisse des Hôteliers aux quatre endroits qui n'ont pas répondu font partie des Sociétés locales.

8° **Union des Sociétés suisses de développement.** — MM. le Dr Töndury, Bezzola, Elsener et Stigeler sont délégués pour prendre part à l'assemblée des délégués de l'Union des Sociétés suisses de développement qui aura lieu à Soleure le 18 Novembre.

Les décisions prises par la Commission de propagande de l'Union concernant la propagande après la guerre seront communiquées aux membres du Comité par voie de circulations.

9° **Plaintes de Sociétés locales.** — Deux plaintes de Sociétés locales concernant des membres de la Société seront soumises à un examen approfondi.

10° **Divers et communications.**

a) La prochaine séance du Conseil de surveillance aura lieu à Soleure Vendredi le 17 Novembre.

b) M. Brenn communique un rapport sur la dernière séance de la Commission de l'Ecole professionnelle et sur les examens du dernier cours de cuisine.

c) Il est donné suite à la requête d'une Société locale au sujet d'une opposition contre l'édification d'un nouvel hôtel.

La séance est levée à 7 heures.

Le Président: **Dr O. Töndury.**
Le Secrétaire: **E. Stigeler.**

Le tourisme et son développement.

Etant donné les énormes pertes que notre industrie ne cesse de subir en raison de la guerre spécialement par le fait de l'arrêt complet de la circulation touristique il est naturel que tout l'espoir des hôteliers repose sur une prochaine conclusion de la paix, seule capable de remédier à la situation précaire actuelle. L'hôtellerie partage cette espérance avec presque tous les autres groupes de métiers, et surtout avec ceux qui n'ont aucun intérêt dans les événements de la guerre. Mais si, pour ainsi dire, toutes les parties de la population appellent impatiemment une fin rapide de la terrible mêlée, il n'existe cependant aucune branche pour qui, autant que pour notre corporation, la paix apporterait la délivrance d'une situation à ce point oppressante, car la position économique des aubergistes empire de mois en mois. Rien donc d'étonnant à ce que l'idée de la paix recrute, précisément dans les cercles hôteliers, ses plus sincères partisans et rien d'étonnant non plus à ce qu'on n'y attende le salut que de cet heureux événement, seul à même de conduire l'humanité vers l'époque réparatrice qui indemnisera le monde des dommages sans nombre causés partout, mais surtout dans l'industrie hôtelière par l'atroce bouleversement que nous traversons.

Dans ce domaine une importance toute particulière s'attache à cette question, savoir comment se présentera après la guerre la circulation touristique. On ne peut pas dès à présent lui donner une réponse catégorique car le développement des choses n'est pas encore prévisible ni prédisable. Nous avons ici même, à propos de considérations sur le «tourisme après la guerre» exposé, il y a quelques semaines, que la Suisse sera appelée probablement à jouer une sorte de rôle d'intermédiaire pour le rétablissement des anciens rapports commerciaux internationaux. De nombreux négociants et industriels étrangers chercheront probablement à opérer du territoire suisse au dehors pour renouer de vieilles relations ou s'en créer de nouvelles. Le mouvement des voyages d'affaires affluant vers la Suisse augmentera donc fortement après la guerre et contribuera indirectement à l'alimentation de notre industrie. Ces aperçus n'ont manifestement pas plu à certains intéressés du tourisme à l'étranger et ils ont servi de cible à des remarques haineuses dans la presse spéciale tant française qu'allemande. On en a pris occasion pour proclamer de l'orient au ponant la nécessité d'encourager par tous les moyens le tourisme intérieur et de combattre l'excursion chez les neutres. La position prise par la concurrence étrangère ne nous étonne nullement et il est compréhensible qu'elle s'efforce d'amener l'eau à ses propres moulins en déniant tout avenir au tourisme international. Mais quant à nous, nous croyons que nonobstant ces manifestations défavorables l'hôtellerie des pays neutres a beaucoup à espérer de l'avenir attendu qu'après la guerre il y aura des millions d'êtres humains, surtout dans les Etats belligérants, qui auront besoin de chercher des impressions nouvelles et de trouver des occasions de rasséréner leur vie pour se remettre de l'abattement et des soucis de cette longue et rude période.

Or, ces impressions nouvelles, vivifiantes et libératrices des souvenirs maudits se rencontreront surtout en pays neutres étrangers où elles ne seront pas talonnées pas à pas par le spectre des villes et des campagnes dévastées. Les nations ennemies ne voudront pas non plus ni ne pourront s'entourer pendant des dizaines d'années et moins encore pendant des siècles d'une muraille de la Chine. Les nécessités naturelles de l'existence sourdront au contraire impérieusement parmi les masses, en sorte que dans un temps prévisible le jour viendra où l'échange international des marchandises et la circulation internationale des voyageurs reprendront leurs droits.

Mais les neutres ont d'ici là un rôle d'intermédiaires à jouer et tant que les grands peuples, par haine et par hostilité, refuseront de se rendre réciproquement visite, le tourisme prospérera certainement chez les autres nations pour autant du moins que d'une façon générale l'effroyable destruction de richesses qui sévit partout et dans tous les millieux le permettra encore. Bien que le voyage de plaisir et le mouvement touristique soient appelés indubitablement à subir, par comparaison avec le passé, une forte dépression, l'affluence des invalides, des malades, des gens obligés de refaire leur santé et des gens obligés de chercher le repos augmentera énormément et le profit de cette situation reviendra surtout à la Suisse dont les facteurs curatifs et les beautés naturelles, les villes et les villages florissants, les campagnes riantes et les montagnes splendides ont heureusement échappé à la guerre et à ses atrocités. Ces trésors constituent les piliers fondamentaux et immuables sur lesquels repose la construction de notre hôtellerie et aussi longtemps qu'ils resteront intacts en nos mains — ce pour quoi tout Suisse est prêt à sacrifier ses biens et son sang — aussi longtemps également les menaces de boycottage, d'où qu'elles viennent, ne réussiront pas à nous ravir notre foi dans l'avenir du mouvement des étrangers en Suisse.

Cependant, si haut que puissent s'estimer la valeur et la force d'attraction des magnificences que la nature a répandues si largement chez nous, ces splendeurs ne suffisent pas à garantir la reprise de notre circulation des étrangers. Elles resteraient un capital mort sans l'activité industrielle et le déployement d'énergie commerciale qui seules peuvent assurer à ces trésors leur pleine valeur en les mettant au service de l'humanité souffrante et du public voyageur. Nous ne sommes pas non plus si optimistes que de rêver de récolte d'or avant que la semence ait été placée en terre et si la question de la forme probable de cette circulation après la guerre a d'ores et déjà été posée nous savons parfaitement qu'une réponse formelle est aussi peu possible que le serait une réponse à la question de savoir quand la guerre finira. Nous comptons néanmoins après la guerre sur de beaux jours pour les affaires et nous avons exprimé cette confiance déjà dans divers articles. Nous n'avons cependant jamais négligé de mettre nos lecteurs en garde contre des espérances trop ambitieuses capables de les engager à nourrir des désirs et des prétentions qui en dépit de symptômes favorables ne se réaliseraient pas aussi vite qu'ils le voudraient. Cette réserve apparaît en ce moment d'autant plus indiquée que la guerre prend des dimensions toujours plus vastes et qu'à côté de la culture et de la civilisation le bien-être des peuples court également le risque d'être voué à la ruine complète. Si donc la question du développement du tourisme après la guerre est mise en discution, le plus prudent est peut-être de s'en tenir aux chiffres représentés avant la guerre par le mouvement des étrangers. Ce sont ces chiffres que, quoi qu'il en soit, nous devons invoquer comme la meilleure échelle de graduation. Si nous les examinons d'emblée, il sera clair pour nous que, malgré tous les symptômes favorables qui annoncent une reprise du mouvement des étrangers, l'affluence des voyageurs en Suisse atteindra difficilement dans les premières années de la paix les degrés où elle fréquentait avant les hostilités et il est clair aussi qu'il faudra des efforts très sérieux pour ramener cette affluence à une hauteur équivalente. Il ne peut pas s'agir pour nous de nous adjuger un nouveau record et nous serons heureux si nous réussissons seulement à revenir dans quelques années au chiffre de voyageurs des époques d'autrefois. C'est là cependant, à notre avis, le programme minimum que nous soyons en droit d'émettre et se consacrer à sa réalisation vaut bien la peine que nous aurons à nous imposer.

Pour atteindre sûrement ce but il faudra déployer incontestablement une énergie toute particulière. On ne pourra pas rester assis là à attendre patiemment que les étrangers viennent d'eux-mêmes chez nous; les intéressés devront imprimer une impulsion et un choc au tourisme renaissant, afin que son mouvement remonte peu à peu à son intensité et à son battement de jadis. Mais, et le fait est reconnu depuis longtemps par les gens du métier, la chose n'est possible que par la concentration de toutes les forces disponibles, par une communauté d'action plus étroite entre les unions intéressées et aussi par une énergique collaboration des autorités et des institutions de transport. L'hôtellerie aura là une tâche intérieure particulière à accomplir, celle de résoudre l'importante question de son retour à la prospérité, en quoi des problèmes comme l'action du secours par l'Etat, la réglementation, obligatoire pour tous les aubergistes, des prix d'hôtels, la fondation d'une banque hôtelière, l'association pour les achats, etc., joueront un rôle de premier ordre. Personne ne contestera à ces problèmes leur caractère essentiellement professionnel et cela d'autant moins qu'il ne manque pas de représentants notables de notre industrie qui s'occupent de solutionner à fond et en parfaite connaissance de cause la question de la remise de l'hôtellerie dans un état florissant.

Mais là encore un succès appréciable ne se développera que par la coopération de tous les collègues; c'est dire que les hôteliers n'ont pas le droit de rester indifférents devant cette question.

Il appartiendra tout naturellement aux sociétés d'intérêts locaux qui ont pour tâche de veiller à l'amélioration et au développement des conditions générales du tourisme de travailler de façon intensive le domaine réclame, sans quoi la plante «mouvement des étrangers» serait condamnée à se faner bientôt. Dans cette direction aussi une concentration de toutes les forces est chose rigoureusement indiquée, de manière que même les ressources modestes trouvent leur emploi rationnel au profit de la généralité. Les petites sociétés locales devront pratiquer comme jusqu'à présent la réclame collective tandis que la propagande à l'étranger sera de préférence l'affaire des grandes et puissantes unions agissant de concert avec les institutions de voyages, en quoi, outre l'annonce, le prospectus et l'affiche, les projections lumineuses et le film mériteront aussi d'être utilisés de préférence comme outils de réclame. Toutes ces différentes tâches commandent déjà aujourd'hui de rapides préparatifs afin qu'au moment de la paix nous soyons armés de pied en cape pour tenir tête à la concurrence étrangère.

Et pour nous préserver d'un éparpillement des forces il convient également de recommander ici à tous les cercles intéressés de travailler la main dans la main, but pour lequel il sera de la plus grosse importance d'éveiller aussi chez les autorités cantonales et fédérales plus d'intérêt et de bienveillance en faveur des efforts destinés à intensifier l'afflux des étrangers et à seconder ces efforts. La Confédération et les cantons nous le doivent, pour ainsi dire, cet appui. Car du fait amer de l'énorme recul qui a atteint, sans qu'il y soit de sa faute, notre industrie il résulte non seulement pour les Sociétés de développement et pour l'hôtellerie, mais aussi pour les administrations publiques de notre pays l'obligation morale de mettre en œuvre tout ce qui peut servir au rétablissement et au développement de la circulation internationale des voyageurs. Il s'agit là d'ailleurs d'une belle entreprise pacifique, car la reprise du tourisme et le concours donné au mouvement des étrangers contribueront beaucoup à rapprocher les peuples aujourd'hui ennemis qui apprendront ainsi à se mieux connaître et à s'estimer.

Le tourisme est appelé sans conteste à exercer, précisément dans ce sens, une influence salutaire sur l'humanité, aussi est-ce avant tout la tâche d'un pays neutre et de son gouvernement de lui accorder largement toutes les aides possibles.

Quoi qu'il en soit, nous ne devons cependant pas nous abandonner à l'illusion de voir les conditions normales se rétablir dès les premières années de la paix. Après la gigantesque éruption qui ravage notre pauvre et vieille Europe ce rapide retour à l'ancien état de choses serait absolument impossible. N'oublions pas cependant que, malgré la guerre, nous vivons encore en un temps de circulation générale auquel l'avenir aussi appartient et n'oublions pas qu'avec une réclame faite de tact et d'habileté notre mouvement des étrangers surmontera dans un laps de temps certainement pas très éloigné la crise actuelle et pour le bien de notre pays retrouvera dans un nouvel essort sa prospérité d'antan.

A nous d'assurer les bases nécessaires à ce développement.

Un témoignage de reconnaissance.

Le président du Comité d'initiative pour l'œuvre d'hospitalisation des dames infirmières en Suisse, vient de recevoir la lettre suivante:

Paris, le 22 Septembre 1916.

Monsieur le Président.

L'œuvre bienfaisante que votre généreux désintéressement à seul rendue possible, est terminée. Les centaines d'Infirmières françaises auxquelles l'Association des Propriétaires d'Hôtels Suisses a assuré, pendant trois semaines, une complète hospitalité, sont rentrées en France.

Dans les belles demeures mises par vous à leur disposition et qui sont des modèles d'élégance et de confort, et où les soins les plus empressés et les attentions les plus délicates leur ont été prodigués, dans la paix et la sérénité de vos belles montagnes, en présence des plus grands spectacles de la nature, elles ont retrouvé la santé, réparé leurs forces, retrempé leur courage. Elles reviennent prêtes à tous les dévouements et à tous les efforts.

Par cette assistance matérielle et morale, vous avez fait une bonne œuvre et une belle œuvre. Vous avez non seulement servi la cause de l'humanité, mais vous avez honoré votre pays, vous avez ajouté à la réputation qu'il s'est acquise par une longue tradition de vertus hospitalières.

Au nom de la Croix-Rouge Française, je vous offre, Monsieur le Président, à vous et à tous les membres de l'Association des Propriétaires d'Hôtels Suisses, l'expression cordiale de notre profonde gratitude.

Marquis de Vogüe,
président du Comité central de la Croix-Rouge Française.

Technische Rundschau

Nachdruck verboten.

Der Schreib-Fernsprecher.

Mit der als «Phonograph» bekannten Sprechmaschine können wir jeden Ton und Laut in seinen feinsten Schwingungen auf einer Walze oder Platte festlegen und auf Wunsch jederzeit wieder zu Gehör bringen. Auch die durch den Fernsprecher übermittelten Worte lassen sich phonographisch aufnehmen und später wiedergeben. Es lag daher der Gedanke nahe, den Fernsprecher mit einer Sprechmaschine so zu verbinden, dass in Abwesenheit des Angerufenen Ferngespräche aufgenommen werden können. Nachdem die Lautübertragung durch den Frensprecher und die Lautwiedergabe durch die Sprechmaschine zu höchster Vollkommenheit ausgebildet waren, lag diese Idee sozusagen in der Luft und reizte nicht wenige Erfinder zur Verwirklichung. Im Jahre 1899 glückte dem dänischen Telegrapheningenieur Waldemar Poulsen die Herstellung eines Apparates, der als eine willkommene Ergänzung des Fernsprechverkehrs es ermöglichte, das gesprochene Wort auf elektromagnetischem Wege festzuhalten und beliebig oft wiederzugeben.

Der Erfinder ging von folgender aus der Naturlehre bekannten Erscheinung aus: Bestreicht man mit einem starken Magneten eine Eisen- oder Stahlplatte, in der noch remanenter Magnetismus enthalten ist, so ändert sich an den bestrichenen Stellen seine Stärke. Bestreut man nämlich die Platte gleichmässig mit Eisenfeilicht, so wird an den bestrichenen Stellen sich die Dichte der Eisenfeilspäne in auffallender Weise ändern. Dieser Zustand bleibt so lange bestehen, bis ein abermaliges Bestreichen eine neue Dichtemveränderung hervorruft. Hierdurch wurde der Erfinder veranlasst, den Kern eines Fernsprechers als Magneten zu benutzen und auf einem vorbeigleitenden Stahldraht Dichteveränderungen des remanenten Magnetismus hervorzubringen. Die durch das Hineinsprechen im Kerne des Fernsprechers entstehenden magnetischen Veränderungen werden von dem am Pol vorbeigeführten Stahlband gewissermassen magnetisch aufgezeichnet. Wenn dann das so magnetisch «präparierte» Stahlband wieder in derselben Richtung wie früher vor den Polen des Elektromagnets vorbeigeführt wird und die Elektromagnetwicklungen zu einem Fernsprecher geführt werden, so werden entsprechend den ungleich starken magnetischen Stellen des Stahlbandes auch Ströme von ebenso wechselnder Stärke in den Elektromagnetwindungen hervorgerufen, welche die auf dem Stahlbande früher festgelegten Töne wiedergeben, so oft das Stahlband an den Magnetpolen vorbeigeführt wird.

Die ersten praktischen Versuche mit dem «Telephonographen» von Poulsen liessen erkennen, dass der Apparat wohl gebrauchsfähig, aber noch verbesserungsbedürftig war. Eine Berliner Firma traf im Jahre 1900 eine andere Anordnung, bei welcher der Apparat im wesentlichen aus dem Gesprächsträger, einem Stahlband oder Nickeldraht, besteht, ferner aus dem Schreibmagneten, der zugleich als Hörmagnet dient, dem Mikrophon und Fernsprecher und dem Triebwerk. Auf einer Messingwalze ist ein Klavierdraht in engen Windungen aufgewickelt, und der Schreibmagnet wird unter dem Einfluss eines Drahtschraubenganges an einer Führungsstange gleichlaufend zur Walzenachse verschoben. Die magnetischen Aenderungen im magnetischen Zustand des Nickeldrahtes oder des Stahlbandes, hervorgerufen durch die Sprechströme in dem Schreibmagneten, bleiben bestehen, sodass bei abermaligem Vorbeiführen die Schallbewegungen wiedergegeben werden. Die magnetisch aufgenommenen Gespräche können also beliebig lange unversehrt aufbewahrt und beliebig oft abgehört werden. Durch Vorbeiführen des Gesprächsträgers an einem kleinen Auslöschmagneten wird das Gespräch in wenigen Augenblicken abgelöscht, und der Gesprächsträger für neue Gespräche brauchbar gemacht.

Von dieser Erfindung versprach man sich viele Annehmlichkeiten für den geschäftlichen Fernsprechverkehr. Die während der Abwesenheit des einen Teilnehmers dem Apparat übergebenen Gespräche und Aufträge konnten bei seiner Rückkehr sofort erledigt werden. Der Umstand, dass das dem Stahlband aufgeprägte Gespräch durch wiederholtes Abhören nicht ausgelöscht wird, ermöglicht es, ein und dasselbe Gespräch von demselben Stahlband in eine grössere Zahl Fernsprechverbindungen zu leiten, sodass dieselbe Mitteilung massenhaft verbreitet werden kann, z. B. an viele Polizeireviere, Schriftleitungen von Zeitungen usw. Man hoffte auch durch die Verschmelzung von Phonograph und Fernsprecher Ferngespräche auf grösste Leitungslängen mit sich immer wieder ergänzender Lautstärke von Strecke zu Strecke selbsttätig fortzuleiten. Von diesen schönen Erwartungen ist bisher keine in Erfüllung gegangen. Trotzdem der Telephonograph der Geschäftswelt oft genug empfohlen wurde, hat er sich nirgends eingeführt, und von einer praktischen Ausnutzung im öffentlichen Verkehr hat man auch nichts gehört.

Die Idee, dem Fernsprechteilnehmer während seiner Abwesenheit Nachrichten zu übermitteln, liess jedoch die Erfinder nicht ruhen. Jetzt sind wieder zwei Ingenieure auf dem Plan erschienen, die diese wünschenswerte Ergänzung des Fernsprechers in folgender Weise verwirklichen: mit dem Fernhörer ist ein Sprechapparat durch einen Hebel in Verbindung gebracht; erfolgt ein Fernruf, so setzen sich zwei eingeschaltete Sprechwalzen selbsttätig in Bewegung, auf denen die für den abwesenden Fernsprechteilnehmer bestimmten Mitteilungen verzeichnet werden. Der «Telegraphon» genannte Sprechapparat vermag auch dem Anrufenden mitzuteilen, was der Angerufene hinterlassen hat, z. B. dass er da oder dort erreichbar sei. Eine Mitwirkung des Fernsprechamts ist nicht erforderlich. Kommt der Angerufene nach Hause, so hört er die eingelaufenen Gespräche nach Umschaltung eines Hebels durch seinen gewöhnlichen Fernhörer ab. Bei Gesprächen zwischen zwei Teilnehmern kann das Telegraphon unauffällig eingeschaltet werden, sodass die Unterredung wortgetreu aufgezeichnet wird, was für geschäftliche Abmachungen oft von Wert ist. Das Telegraphon kann auch als Diktierapparat für weite Entfernungen durch den Fernsprecher benutzt werden. — Es bleibt abzuwarten, ob der neue Schreib-Fernsprecher im Verkehr den an ihn zu stellenden Anforderungen gerecht wird und seinen Platz behauptet.

Kleine Chronik.

Lausanne. On nous informe que M. A. Bonvin, tenancier du Restaurant du Parc à Ouchy, a été nommé directeur de l'Hôtel de Lausanne à Lausanne, en remplacement de M. O. Maurau, démissionnaire, avec entrée en fonctions le 15 courant.

Luzern. Das Aktienkapital der Schweizerischen Aktiengesellschaft für Hotelunternehmungen in Luzern, welche die beiden Hotels Excelsior in Rom und Neapel betreibt, bleibt für das Jahr 1915/16, wie für das Vorjahr, ohne Verzinsung. Die letzte Dividende erfolgte für das Jahr 1913/14 mit 3%.

London. Nach einem Bericht holländischer Blätter ist das Grand Hotel am Trafalgar Square von der Regierung für das Geschossministerium mit Beschlag belegt worden. Das Grand Hotel war eines der ersten und modernsten Luxus-Hotels in London und war im Jahre 1880 eröffnet worden.

Davos-Dorf. Das Aktienkapital der A.-G. Internationales Sanatorium wird auch für das Betriebsjahr 1915/16 ohne Verzinsung bleiben. Die Durchschnittsdividende für die 5 Betriebsjahre 1908/09 bis 1912/13 beträgt 4,6%. Die Gesellschaft hat kürzlich ihre Firma in «Sanatorium Valbella A.-G.» umgeändert.

Verschärfte Fremdenpolizei in Zürich. Der städtische Polizeivorstand hat verschärfte Bestimmungen über die Fremdenkontrolle in Gasthöfen aufgestellt. Die Verordnung sieht eine genaue Kontrolle vor und verpflichtet den Gasthofbesitzer zur Führung eines Fremdenbuches usw. Sie tritt mit 1. November 1916 in Kraft.

Der Walliser Sauser-Versand hat im ganzen Kanton begonnen. Die Preise, anfänglich Fr. 35.— für die Brente Fendant (45 Liter gestampfter Trauben) und 40 Fr. für die Brente Dôle, sind noch stark gestiegen; für Fendant zahlt man die genannte Qualität Fr. 37—40, für Dôle Fr. 45. Bis zum 7. Oktober wurden aus Martigny, Riddes, Ardon und St-Léonard 457 Fässer mit 265,401 Liter Sauser versandt mit 79—85 Oechslegraden. *r.*

Société des Hôtels Splendide, Royal et Excelsior in Aix-les-Bains. Die vier bis dahin verfallenen Coupons der fünfprozentigen Obligationen dieses Hotelunternehmens von 500 Franken Nennwert, welche an der Genfer Börse kotiert, aber seit 1914 (niedrigster und höchster Kurs vor dem 31. Juli 415 und 450 Fr.) nie mehr notiert worden sind, können gegen die neuen Titel von 50 Fr. Nennwert zahlungsweise von jetzt an ausgetauscht werden.

Luzern. Die Schweizerisch-Egyptische Hotelgesellschaft in Luzern, welche das Hotel Semiramis in Kairo betreibt, war, wie bereits berichtet wurde, ausser Stande, den am 30. September 1915 und 1. Mai 1916 fälligen Coupon des 5% Obligationenanleihens von 1,3 Mill. Fr. mit Hypothek im ersten Range einzulösen. Es war vorerst keine Hoffnung vorhanden, das Hotel im Berichtsjahre 1915/16 zu eröffnen, doch bot sich der Direktion die Gelegenheit zur Beherbergung von englischen Krankenschwestern. Obwohl die bewilligten Preise recht bescheidene waren, konnte doch durch strikte Sparmassnahmen ein Gewinn von 41,479 Fr. erzielt werden. Die Gewinn- und Verlustrechnung, abgeschlossen per 30. Juni 1916, erzeigt einen Verlustsaldo von 564,515 Fr. gegen 413,128 Fr. im Vorjahre. Das Aktienkapital von 1,5 Mill. konnte seit dem Bestehen der Gesellschaft nicht verzinst werden. Die nicht konsolidierten Verbindlichkeiten sind weiter auf 2,24 Mill. angewachsen mit Einschluss der rückständigen Zinsen und der fälligen Obligationen. Die Immobilien stehen mit 3,62 Millionen, das Mobiliar mit 0,85 Mill. zu Buch.

Verkehrswesen.

Die **Gurtenbahn** beförderte im verflossenen Monat 6,412 (1915: 4,531) Personen; Total der Einnahmen Fr. 3,641.95 (1915: Fr. 2,519.85).

Vermischtes.

Briefmarken als Tapete. Das Gasthaus «Zum Sonnenaufgang» in der englischen Stadt Chichester besitzt, wie die «Welt auf Reisen» berichtet, ein Zimmer, das von den Reisenden als eine sonderbare Sehenswürdigkeit besucht wird. Decke, Wände, Türen, Bilderrahmen, ja selbst Tische und Stühle sind mit Briefmarken beklebt. Von der Decke und an den Wänden hängen wie bei Festlichkeiten lange Girlanden und Bänder herab, die aus mehr als einer Million Briefmarken aller Herren Länder hergestellt sind. Einzelne dieser Girlanden bestehen oft aus mehr als 60,000 Marken, die in allen Farben bunt aneinander gereiht sind. Zur Ausschmückung des Zimmers wurden insgesamt mehr als drei Millionen Briefmarken verwendet, und es dürfte wohl die grösste und eigenartigste — wenn auch allerdings nicht die wertvollste — Briefmarkensammlung der Welt sein.

Schreibe elektrisch! Während auf so vielen Gebieten die Maschine das Werkzeug verdrängt hat, ist dies beim Schreiben nicht der Fall. Die Schreibmaschine ist nämlich trotz ihrem Namen keine Maschine im eigentlichen Sinne, sondern nur ein Werkzeug, weil der Mensch beim Maschinenschreiben die gesamte Arbeitskraft zu liefern hat. Warum schreibt man nun nicht mit einer wirklichen Maschine? Diese Frage wirft W. Porstmann in der Zeitschrift «Ueber Land und Meer» auf, und er führt stichhaltige Gründe auf, die es als zweckmässig erscheinen lassen, eine wirkliche Schreibmaschine zu bauen, bei der die Hand des Menschen nur auslösend wirkt, ohne die grobe Arbeit zu leisten. An einer Schreibmaschine wurde festgestellt, dass die Arbeit für den Druck eines Buchstabens 600 Zentimetergramm im Durchschnitt beträgt, so dass bei einer Tagesleistung von 50,000 Anschlägen, die 700 Druckzeilen entsprechen mögen, 300 Meterkilogramm allein für das Anschlagen der Tasten zu leisten wären. Allein da auch der ganze Arm mit zu bewegen ist, kommt noch ein Vielfaches dieser Arbeitsleistung hinzu, das völlig verloren geht. Bedient man sich des Bleistiftes, des Federhalters oder eines ähnlichen einfachen Werkzeuges, so hat man eine viel geringere Arbeit zu leisten. Man kann die Schreibmaschine aber beibehalten, wenn man den Anschlag der einzelnen Tasten durch den Druck auf elektrische Knöpfe ersetzt, der keine besondere Arbeit erfordert; dieser Druck auf einen elektrischen Schaltknopf hätte dann den Anschlag der Type auszulösen, und so hätte man eine wirkliche Schreib-«Maschine», bei der die Hand des Menschen nur die Schaltungen betätigt.

Geröstete Kartoffeln. In Frankfurt a. M. wurden im vergangenen Winter an den verkehrsreichsten Stellen der Stadt sowie an einigen Lokalbahnhöfen geröstete Kartoffeln im Strassenverkauf feilgeboten. Die dortige städtische Hausberatungsstelle hatte die Strassenröstereien auf Kosten der Stadt eingerichtet. In diesem Herbst soll der Verkauf der gerösteten Kartoffeln auf jeder Strasse wieder aufgenommen werden. Im vorigen Winter war der Zuspruch sehr gross und erfuhr eine tägliche Steigerung. Der Preis für eine geröstete Kartoffel betrug 2 Pfg., für 2 Kartoffeln 3 Pfg. usw. So mancher zog vergnügt mit einer ganzen Tüte voll heisser Kartoffeln ab. Man folgte in Frankfurt a. M. mit der Einrichtung des Strassenverkaufs der gerösteten Kartoffeln einem Brauch, der sich in Südeuropa schon längst eingebürgert hat. Überall werden dort, namentlich in den grösseren österreichischen Städten und besonders in Wien, geröstete Kastanien und Kartoffeln im offenen Strassenverkauf feilgeboten. Es darf hier auch an die Kastanienbrater der Schweizer Städte erinnert werden. Die auf Kastanienbratöfchen gerösteten Kartoffeln schmecken ganz vorzüglich; sie stellen ein überaus einfaches und billiges Mittel dar, um dem Bedürfnis des Magens nach einer warmen Speise abzuhelfen. In Wien nennt man die gerösteten Kartoffeln «Bramburi» und ihren Verkäufer den «Bramburimann». In diesen Bezeichnungen steckt der tschechische und südslawische Name der Kartoffel: brambor. Dieser slawische Name ist kulturgeschichtlich von höchstem Interesse: es liegt ihm nämlich nichts anderes als der Name Brandenburg zugrunde. Im Obersorbischen (Wendischen) bezeichnet man heute noch mit dem Namen Brambor den Brandenburger oder Preussen. Wenn diese Bezeichnung in einer Reihe von slawischen Sprachen auf die Kartoffel übertragen worden ist, so würde man damit der historischen Tatsache gerecht, dass unter dem Grossen Kurfürsten die ersten Kartoffeln in der Mark Brandenburg angebaut worden sind. Der jetzige Lustgarten, der nördlich vom Königlichen Schlosse in Berlin gelegen ist und auf dem sich gegenwärtig der Dom und das Neue Museum befindet, wies das erste Kartoffelbeet in der Mark Brandenburg auf.

Alkoholliebhabereien in Indien. Indien kennt von altersher besondere Zubereitungsmethoden und besondere, nur ihm zukommende alkoholische Getränke, die sich wesentlich von europäischen Erzeugnissen unterscheiden. Von seinen 325 Mill. Einwohnern hält sich nur ein Teil der mohammedanischen Bevölkerung prinzipiell vom Alkoholismus fern. Die drei hauptsächlichsten Arten alkoholischer Getränke sind wegen der Möglichkeit, sie im eigenen Hause herstellen zu können, in ihrem Konsum wenig eingeschränkt. Das wichtigste, meistgetrunkene und auch in den verschiedenen Gegenden des grossen Landes bekannteste Getränke, das unserem Bier gleichzusetzen ist, ist das Reisbier. Hülsenfreier, gekochter und an der Sonne getrockneter Reis wird, wie H. Fischer in der «Chemiker-Zeitung» berichtet, in einem porösen Tontopf mit einem Ran genannten Gärungsmittel, anscheinend dem getrockneten und zerriebenen Teil einer besonderen Baumwurzel, schichtweise angesetzt und 2 bis 3 Tage im Schatten grosser Bäume belassen. Infolge dieser Enzymbeigabe löst sich der meiste Reis auf. Die abgegossene Flüssigkeit, Rassi genannt, gilt als die erste Qualität des Reisbieres, das in dieser Form fast wie ein Nahrungsmittel bewertet wird. Das eigentliche Geheimnis des Rezeptes ist das Enzym, das Ran, dessen Gewinnung in einzelnen Kasten vererbt wird. Weinartiger ist das aus den Palmen gewonnene Getränk, das, ähnlich wie unser Most, gleich nach der Gewinnung als süsse und alkoholfreie Sorte oder nach einer bestimmten Gärungszeit als eigentlicher Palmwein getrunken wird. Die Palmen werden dazu in ähnlicher Weise angezapft, wie es bei uns mit den Birken geschieht. Zur Verhinderung der Verdunstung wird diese Arbeit nachts, wo auch die Palme mehr Saft abgibt, ausgeführt. Für die Herstellung des dritten Getränkes, eines ausgesprochenen Schnapses, der bei entsprechender Destillation bis zum reinen Alkohol getrieben werden kann, ist eine besondere Erlaubnis notwendig, da die indo-englische Regierung auf seinen Verkauf eine hohe Steuer gelegt hat. Für den Mahuaschnaps bildet die eichelförmige Frucht des über ganz Indien verbreiteten Mahuabaumes den Ausgangspunkt. Diese Früchte werden wegen ihres Zuckergehaltes auch gerne roh oder als Gemüse gegessen. Die Fabrikation des daraus bereiteten Schnapses ähnelt auffallend unserer Branntweinherstellung. Erst auf die Gärung der in Wasser gebrachten Früchte in der Sonne folgt das eigentliche Brennen, die verschieden oft, je nach der Qualität, erfolgte Destillation. Die dreifach destillierten Produkte sind meist die am teuersten verkaufte Sorte. Der Import von abendländischen Spirituosen ist in erster Linie für die Weissen berechnet, da die Inder sich ihn schon des Preises wegen nicht leisten können.

Fremdenfrequenz.

St. Gallen. In den hiesigen Hotels und Gasthäusern sind im Monat Sept. 2,964 Fremde abgestiegen. Die höchste Frequenz erreichte der 12. Sept. mit 167 Personen und die niederste der 24. Sept. mit 61 Fremden.

Basel. Laut den Zusammenstellungen des Polizeidepartements sind während des verflossenen Monats September 6,624 (1915: 6,038) Fremde in den Gasthöfen Basels abgestiegen.

Handelsregister.

Lausanne. Mit einem voll einbezahlten Grundkapital von 225,000 Fr. wurde mit Sitz in Lausanne unter der Firma Société Hôtelière et Industrielle de Lausanne (S. A.) eine Aktiengesellschaft gegründet. Diese bezweckt den Kauf von Titeln, Aktien, Obligationen und Schuldscheinen von Hotelunternehmungen, sowie von industriellen und kommerziellen Gesellschaften in der Schweiz und im Auslande, deren Verwaltung und sukzessive Realisation. Dem Verwaltungsrate gehören an: Ch. Secretan, Advokat in Lausanne, als Präsident, Ch. Bujard, Yverdon, als Vizepräsident, und Ch. E. Masson, Lausanne, als Sekretär. Das Bureau befindet sich Place St-François 2, Lausanne.

Witterung im August 1916.

Bericht d. schweiz. meteorologischen Zentralstation.

	Zahl der Tage					
	mit					
	Schnee	Gewitter	Nebel	helle	trübe	mit stark. Wind
Basel	0	2	0	7	7	3
Chaux-de-Fonds	0	2	0	11	4	3
St. Gallen	0	4	0	8	9	6
Zürich	0	3	1	9	10	14
Luzern	0	1	0	9	8	1
Bern	0	4	1	8	8	4
Neuchâtel	0	3	1	7	6	5
Genf	0	3	0	11	4	5
Lausanne	0	2	0	11	4	5
Montreux	0	2	0	13	7	1
Sion	0	1	1	12	5	2
Chur	0	1	0	8	10	8
Engelberg	0	3	2	3	12	3
Davos	0	2	1	10	9	7
Rigi-Kulm	2	1	18	4	14	8
Säntis	8	2	21	1	16	14
Lugano	0	7	0	12	5	2

Sonnenscheindauer in Stunden: Zürich 211, Basel 244, Chaux-de-Fonds 226, Bern 245, Genf 279, Montreux 213, Lugano 252, Davos 202.

Personal-Anzeiger der „Schweizer Hotel-Revue“

Administration: St. Jakobstrasse 11, Basel

Die HH. **Prinzipale** sind gebeten, eingehende Offerten sofort zu erledigen und Rücksendungen zu frankieren. Die HH. **Angestellten** sind gebeten, ihren Offerten Rückporto beizulegen und nur unaufgezogene Photographien zu verwenden. Originalzeugnisse sollten den Offerten nie beigelegt werden. Auskünfte über Chiffre-Inserate können prinzipiell nicht erteilt werden. Offerten an Chiffre-Inserate sind, soweit eine andere Adresse nicht angegeben, mit Aufschrift der betreffenden Nummer der Expedition der „Schweizer Hotel-Revue“ in Basel zur Weiterleitung zuzustellen.

Moniteur du Personnel de la „Revue Suisse des Hôtels“

Administration: 11, Rue St-Jacques, Bâle

MM. les **patrons** sont priés de liquider les offres reçues le plus tôt possible et d'affranchir toute correspondance y relative. MM. les **employés** sont priés de joindre les frais de port à leurs offres et de n'envoyer que des photographies non-montées. Les certificats originaux ne doivent pas être joints aux offres. Par principe, il ne sera jamais tenu compte des demandes d'informations concernant les annonces sous chiffres. A moins qu'une adresse exacte ne soit indiquée dans l'annonce, toutes les offres sous chiffres doivent être adressées avec l'indication du chiffre, à l'Administration de la „Revue Suisse des Hôtels“ à Bâle, qui fera suivre.

Chiffrebriefe von Plazierungsbureaux werden nicht befördert.

Les lettres chiffrées des bureaux de placement ne sont pas acceptées.

Offene Stellen * Emplois vacants

Für Inserate bis zu 8 Zeilen werden berechnet	Mitglieder Spesen extra berechnet		Nichtmitglieder Mit Adresse	Unter Chiffre Schweiz	Unter Chiffre Ausland
Erstmalige Insertion	Fr. 2.—		Fr. 3.—	Fr. 3.50	Fr. 4.—
Jede ununterbroch. Wiederhol.	„ 1.—		„ 2.—	„ 2.50	„ 3.—

Mehrzeilen werden bei der erstmaligen Insertion mit je 50 Cts. und bei Wiederholungen mit je 25 Cts. Zuschlag berechnet.

Die Spesen für Beförderung eingehender Offerten sind in den Preisen für Nichtmitglieder inbegriffen.

Belegnummern werden nur an Nichtabonnenten und nur nach der ersten Insertion verabfolgt.

Durch Beschluss der Generalversammlung des Schweizer Hotelier-Vereins ist den Mitgliedern empfohlen worden, denjenigen Stellesuchenden, welche die Fachschule in Cour-Lausanne besucht haben, den Vorzug zu geben.

Par décision de l'Assemblée générale de la Société Suisse des Hôteliers, il a été recommandé aux sociétaires, quand ils ont besoin de personnel, de donner la préférence à ceux des postulants qui auront fréquenté l'Ecole professionnelle de Cour-Lausanne.

Barman. Nach West-Afrika wird in Hotel tüchtiger Barman (Kellner) gesucht, der englisch spricht. Dreijähriger Kontrakt. Hin- und Rückreise frei. Anmeldungen mit Zeugnissen erbeten. Chiffre **1668**

Gesucht für Familien-Hotel (60 Betten) des Oberengadins mit Winter- und Sommerbetrieb: 1 seriöser **Küchenchef**, der sich den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen versteht; 1 **Obersaaltochter**, gut präsentierend; 1 **Bureau-Volontärin**; 1 **Kaffeeköchin**. Eintritt Anfangs Dezember. Selbstgeschriebene Offerten mit Gehaltsansprüchen, Referenzen, Photo und Altersangabe erbeten. Chiffre **1670**

Gesucht: 1 tüchtiger, militärfreier **Koch**, zu baldigem Eintritt, der für 200 Internierte eine schmackhafte, abwechslungsreiche bürgerliche Küche liefern kann und flink im Tranchieren ist; gleichfalls 1 jüngerer, seriöser **Kaffeekoch** oder tüchtige **Kaffeeköchin**, sowie 1 gesetzte, seriöse **Officegouvernante**. Photo und Zeugniskopien erbeten. Chiffre **1663**

Gesucht für erstkl. Hotel des Obervengadins, mit Winter- und Sommerbetrieb: 1 **Küchenchef**, perfekt auch in Entremets; 1 junger **Oberkellner** oder **Obersaaltochter**. Eintritt November. Gefl. detaillierte Offerten mit Salansprüchen, Zeugnissen und Photo erbeten. Chiffre **1664**

Köchin oder jüngerer **Koch** zu baldigem Eintritt für Restaurant nach Basel gesucht. Offerten mit Zeugniskopien, Altersangabe und Gehaltsansprüchen erbeten. Chiffre **1673**

Lingère, durchaus selbständig, auch im Glätten, in Hotel mit deutschen Internierten am Vierwaldstättersee gesucht. Eintritt zirca 20. Okt. Offerten mit Zeugnissen erbeten. Chiffre **1669**

On demande pour un grand hôtel dans le Midi: 1 **Concierge-Conducteur**, des jeunes **Sommeliers, Portiers d'étage, 1 Cafetière, 1 Casserolier.** Envoyer certificats et photos. Chiffre **1672**

Secrétaire-Volontaire. Hôtel de tout premier ordre de la Suisse romande cherche pour de suite un secrétaire-volontaire possédant une jolie écriture et parlant bien le français. Adresser offres avec copie de certificats et photo. Chiffre **1671**

Avis. Die Einsender von Bewerbungsschreiben werden hiemit wiederholt aufgefordert, ihren Offerten nur Photographien in **Visitformat**, möglichst unaufgezogen, beizufügen. Für eingesandte Originalzeugnisse übernimmt die Expedition keine Verantwortung. Antwortmarken, die ihren Zweck erreichen sollen, werden am vorteilhaftesten auf das Bewerbungsschreiben selbst, statt auf den Briefumschlag, lose angeheftet.

Stellengesuche * Demandes de places

Bis zu 6 Zeilen. Jede Mehrzeile 25 Cts. Zuschlag.

	Schweiz	Ausland
Erstmalige Insertion (bis zu 6 Zeilen) . . .	Fr. 2.—	Fr. 2.50
Jede ununterbrochene Wiederholung	„ 1.—	„ 1.50

Die Spesen für Beförderung eingehender Offerten sind in obigen Preisen inbegriffen.

Postmarken werden an Zahlungsstatt nicht angenommen. — Vorausbezahlung erforderlich. Kostenfreie Einzahlung in der Schweiz an Postcheckbureau V Konto 85. Ausland per Mandat.

Nachbestellungen ist die Inserat-Chiffre beizufügen.

Belegnummern werden nur an Nichtabonnenten und nur nach der ersten Insertion verabfolgt.

Bureau & Réception.

Bureaufräulein. Junge, gebildete Tochter, der drei Hauptsprachen mächtig, im Hotelfach bewandert, sucht Stelle als Bureaufräulein, in nur gutes Haus. Saison- oder Jahresstelle. Chiffre **325**

Bureaustelle sucht junge Tochter, am liebsten in der franz. Schweiz, wo sie die Sprache erlernen könnte. Ist perfekt in allen Bureauarbeiten. War schon in grossem Hotel tätig. Prima Referenzen und Zeugnisse. Chiffre **297**

Bureaustelle. Intelligenter, junger Deutscher sucht unter bescheidenen Ansprüchen Stellung in Hotelbureau womöglich in der franz. Schweiz zur Erlernung der Sprache. 4jährige Zeugnisse im Hotelfach und Photo zur Verfügung. Gefl. Offerten an: Hollstein Lugano, Gotthard-Hotel. 315

Bureauvolontärin. Jüngere Dame mit guter Handschrift, im Hotelfach erfahren, sucht für sofort oder später geeignete Volontärstelle in Hotelbureau. Offerten unter Chiffre B. R. 6218 befördert die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Basel. 24

Bureauvolontärin. Junge, intelligente Tochter, aus guter Familie, sucht per sofort oder später Volontärstelle in Hotelbureau. Perfekt in Maschinenschreiben, Stenographie, deutsch und französisch. Chiffre **329**

Chef de réception-Sekretär. Schweizer, 27 Jahre alt, militärfrei, in allen Teilen der Hotelerie bewandert, sucht per sofort Stellung. Erstkl. Referenzen zu Diensten. Chiffre **339**

Chef de réception - Sekretär. Schweizer, 27 Jahre, in allen Teilen der Hotelerie bewandert, sucht auf Mitte Oktober oder früher passenden Posten. Chiffre **97**

Directeur-Gérant-Administrateur cherche situation dans Hotel de 1er ordre, Suisse, 38 ans, ayant dirigé et administré maisons de luxe et de tout premier ordre. Pour cause de guerre, actuellement sans occupation. Fort travailleur. Meilleures références. Chiffre **312**

Directrice, geschäftstüchtige, sucht Vertrauensstelle, da in allen Zweigen des Hotelbetriebes sehr erfahren, doch nur in erstkl. Hause. Beste Zeugnisse und Referenzen. Chiffre **322**

Gouvernante-Sekretärin, deutsch, französisch u. englisch in Wort und Schrift, energisch, im Hotelfach gründlich erfahren, sucht ab Dezember Winterengagement event. als Etagengouvernante oder Gouvernante générale. Mehrjährige prima Referenzen zur Verfügung. Chiffre **314**

Secrétaire-Caissier, Chef de Réception, 27 ans, Suisse français, libéré du service militaire, cherche place pour la prochaine saison d'hiver en France. Excellentes références de maisons de 1er ordre. Chiffre **295**

Secrétaire-Caissier-Chef de réception, Schweizer, militärfrei, 24 Jahre alt, sucht Stelle als solcher. Drei Sprachen. Erstkl. Referenzen. Chiffre **350**

Secrétaire-Gouvernante. Suissesse, 34 ans, bien versée dans la branche, parlant les 4 langues, cherche place comme secrétaire, gouvernante ou directrice. Références de 1er ordre. Chiffre **343**

Sekretär. Schweizer, 22 Jahre, militärfrei, z. Zt. in erstkl. Hause tätig, sucht Stelle für Wintersaison. Chiffre **289**

Sekretär-Kontrolleur. Schweizer, militärfrei, 32 Jahre alt, 4 Hauptsprachen, kaufmännisch gebildet, mit sämtlichen Bureauarbeiten vertraut, sucht, gestützt auf prima Referenzen, Saison- oder Jahresstelle. Chiffre **288**

Sekretärin, perfekt in Buchhaltung, deutsch und französisch Korrespondenz, Stenotypistin, Handelsschulbildung und prima Zeugnissen sucht Engagement. Chiffre **273**

Sekretärin. Junge Tochter, deutsch und franz. sprechend, in allen Zweigen des Hotelfaches bewandert, tüchtig in allen vorkommenden Bureauarbeiten, sucht Stelle als Sekretärin in Hotel in grösserer Stadt, event. auch für die Wintersaison. Chiffre **294**

Sekretärin - Obersaaltochter, tüchtig und zuverlässig, sucht Engagement. Chiffre **343**

Sekretärin - Restaurantkassiererin, sprachenkundig, sucht passendes Engagement event. als Bufittdame. Zeugnisse erstklassiger Häuser des In- und Auslandes. Eintritt sofort oder nach Belieben. Chiffre **299**

Sekretärin-Gouvernante, sprachenkundig, mit sämtlichen Bureauarbeiten, Maschinenschreiben, amerik. Hotelbuchhaltung und Réception bestens vertraut, im Hotelbetrieb gründlich erfahren und schon mehrere Jahre darin tätig, sucht, gestützt auf prima Zeugnisse, selbständige Jahresstelle. Chiffre **120**

Salle & Restaurant.

Buffetdame. Fräulein, Schweizerin, italienisch, französisch und deutsch sprechend, in Konditorei und Buffet-Ausschank selbständig, sucht gute, passende Stelle. Chiffre **296**

Kellner-Volontär. Jüngling, der die Hotelbranche kennen lernen will, sucht Stelle als Kellner-Volontär in die franz. Schweiz, auf 1. event. 15. November. Chiffre **316**

Maître d'hôtel. Suisse, 34 ans, exempté du service militaire, capable et sérieux, cherche engagement pour l'hiver. Bonnes références à disposition. Chiffre **307**

Maître d'hôtel. Schweizer, 32 Jahre, der drei Hauptsprachen mächtig, guter Restaurateur, mit prima Zeugnissen vom In- und Auslande, sucht passende Stelle für sofort oder für die Wintersaison. Chiffre **342**

Oberkellner, Schweizer, militärfrei, seriös und sprachenkundig, guter Restaurateur und Barman, mit dem Journal vertraut, in ungekündigter Stelle, sucht sich zu verändern. In- oder Ausland. Jahresstelle. Beste Referenzen. Chiffre **340**

Obersaaltochter, Zürcherin, 22 Jahre, auch im Restaurationsservice bewandert, mit guten Zeugnissen, sucht Jahres- oder Saisonstelle. Würde event. auch im Bureau mithelfen. Chiffre **338**

Obersaaltochter, gesetzten Alters, tüchtig, gewandt und sprachenkundig, mit prima Zeugnissen, sucht Engagement für den Winter, in gutes Haus. Chiffre **306**

Obersaaltochter, sprachenkundig, tüchtig, energisch, gut präsentierend, auch mit Bureau und Réception vertraut, sucht passendes Engagement für die Wintersaison. Prima Referenzen erstklassiger Häuser des In- und Auslandes. Chiffre **132**

Saaltochter, junge, sprachenkundig, tüchtig, im Saal- sowie Restaurationsservice bestens erfahren, sucht Stelle. Beste Referenzen zu Diensten. Chiffre **224**

Serviertochter, junge, tüchtige, im Saal- und Restaurationsservice durchaus bewandert, sucht passende Stelle per sofort oder später. Zeugnisse und Photo zu Diensten. Offerten unter Chiffre Z. G. 4557 befördert die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34. 25 (617)

Serviertochter. Schweizerin, im Service erfahren, der vier Hauptsprachen kundig, sucht Stelle zu baldigem Eintritt, für Etagen-, Restaurations- oder Saalservice. Beste Referenzen zu Diensten. Chiffre **326**

Cuisine & Office.

Aide de cuisine. Junger, tüchtiger Koch, sparsam, sucht Stelle als Aide oder auch als alleiniger für sofort. Chiffre **323**

Chef de cuisine, Suisse, sobre, économe, cherche place dans hôtel ou pension. Bons certificats à disposition. Adresse: F. Verdan, La Corsaz 17, Montreux. 248

Chef de cuisine, 30 Jahre alt, in Table d'hôte sowohl als Restauration gleich tüchtig, sucht auf kommenden Winter Engagement in nur erstklassiges Haus, event. mit Sommer- und Winterbetrieb. Gegenwärtig in ungekündigter Stellung in Haus 1. Ranges. Chiffre **163**

Chef de cuisine sucht Stelle für nächste Wintersaison als Chef oder Chef de partie; hat in ersten Häusern im In- und Ausland gearbeitet. Alter 32 Jahre. Schweizer, militärfrei. Ch. **324**

Chef de cuisine, 40 Jahre alt, militärfrei, mit guten Zeugnissen versehen, sucht passendes Engagement. Chiffre **320**

Chef de cuisine, sérieux, sobre, sédentaire, économe, ayant travaillé dans maison de 1er ordre, cherche place de suite. Chiffre **349**

Chefköchin wünscht Stelle in erskl. Hotel oder Sanatorium. Chiffre **331**

Commis de partie. Junger Mann, Deutschschweizer, der seine 2jährige Kochlehrzeit beendigt und während dem Sommer 1916 als Aide de cuisine tätig war, sucht Stelle in gutes Hotel als Commis de partie. Offerten unter Chiffre J. 7169 Y. an Publicitas A.-G., Bern.

Economatgouvernante. Junge, tüchtige, sprachenkundige Tochter, mit In- und Auslandspraxis, sucht Stelle als Economatgouvernante oder L. Saaltochter. Ia. Referenzen sowie Zeugnisse und Photo zu Diensten. Chiffre **332**

Economatgouvernante im Hotelfach vollständig erfahren, tüchtig, zuverlässig und sprachenkundig, sucht Stelle als solche oder sonstigen Vertrauensposten. Prima Zeugnisse zu Diensten. Chiffre **221**

Economatgouvernante-Controlleuse, mit prima Referenzen über mehrjährige Tätigkeit von nur erstkl. Häusern, wünscht passendes Engagement unter bescheid. Lohnansprüchen. Chiffre **290**

Economatgouvernante, Schweizerin, sprachenkundig, mit prima Zeugnissen aus Hotels 1. Ranges, sucht Stelle. Ch. **303**

Kaffee- und Angestellten-Köchin sucht Stelle in Hotel. Chiffre **336**

Kaffeeköchin (angehende). Einfaches, tüchtiges Mädchen sucht Stelle als Kaffeeköchin (Anfängerin) auf 1. Dezember in kleineres Hotel der Süd- oder Westschweiz. Offerten mit Lohnangabe erbeten. Chiffre **275**

Koch, junger, sucht Stelle. Offerten unter Chiffre Ec. 4164 Z. an Publicitas A.-G., Zürich.

Kochlehrling. 16 Jahre alt, gesund und brav, welcher zu Ostern 1917 konfirmiert wird, und schon 1½ Jahre gelernt hat, wünscht seine Lehre in gutem Hotel zu beenden. Würde sich wenigstens auf 1 Jahr verpflichten. Eventuell als Volontär. Antritt sofort. Chiffre **317**

Kochlehrtochter. Junge Tochter, aus guter Familie, sucht Lehrstelle als Köchin, wo sie den Beruf gründlich erlernen könnte. Chiffre **347**

Koch-Volontärin. Wirtstochter, gesetzten Alters, mit guten Vorkenntnissen im Kochen, sucht sich neben tüchtigem Chef oder Chefköchin auszubilden. Würde event. auch Stelle als Office- oder Economat-Aide-gouvernante annehmen. Chiffre **300**

Köchin, jüngere, tüchtige, sucht Stelle in kleineres Hotel oder in grösseren Landgasthof. Eintritt 1. November. Zeugnisse und Photo zu Diensten. Chiffre **319**

Köchin, jüngere Deutschschweizerin, sucht Stelle in besseres Hotel, für 3 Monate, um sich neben tüchtigem Chef auszubilden. Chiffre **293**

Küchenchef, 31 Jahre, in allen Partien durchaus bewandert, sucht Wintersaison- oder Jahresstelle. Prima Zeugnisse z. D. Chiffre **292**

Küchenchef. Ostschweizer, 40 Jahre alt, deutsch, französisch und italienisch sprechend, wünscht, gestützt auf prima Zeugnisse vom In- und Auslande, Stellung in Hotel, Pension oder grösserem Restaurant. Eintritt nach Belieben. Chiffre **344**

Pâtissier-Aide de cuisine. Tüchtiger Hotel-Pâtissier, gesetzten Alters, der schon 4 Saisons als Aide de cuisine in ersten Häusern gearbeitet hat, sucht wiederum ähnlichen Posten. Offerten an: Alfred Zimmermann, Pâtissier in Muhledorf (Solothurn). 346

Etage & Lingerie.

Etagengouvernante, sprachenkundig, im Hotelfach tüchtig und erfahren, welche auch in Economat und Lingerie tätig war, sucht Stelle, event. als Gouvernante générale. Chiffre **339**

Etagengouvernante, tüchtig und zuverlässig, welche gut mit Gästen umgehen kann, sucht Engagement für die Wintersaison, event. auch als Generalgouvernante. Erstkl. Referenzen und Zeugnisse. Chiffre **170**

Lingère avec bonnes références, cherche place. Adresse: C. Donna, poste restante, Montana s. Sierre (Valais). 240

Lingère (l.), mit langjährigen Zeugnissen aus ersten Häusern, sucht Stelle für November. Chiffre **318**

Zimmermädchen, deutsch und französisch sprechend, sucht Saison- event. Jahresstelle in besserem Hause. Zeugnisse u. Photo zu Diensten. Chiffre **268**

Zimmermädchen, tüchtiges, gesetztes, sprachenkundiges, sucht Saison- oder Jahresstelle. Zeugnisse zu Diensten. Chiffre **335**

Zimmermädchen. Junges, tüchtiges Mädchen sucht Stelle als Zimmermädchen in besseres Hotel. Gute Zeugnisse zu Diensten. Bündnerland bevorzugt. Chiffre **351**

Loge, Lift & Omnibus.

Chasseur. Junger Mann, 22 Jahre, sucht für sofort Engagement als Chasseur oder Liffter in feinem Café oder Hotel. Ia. Zeugnisse. Gefl. Offerten an: Ferd. Bruhin, hauptpostlagernd, Bern. 327

Concierge. Schweizer, militärfrei, 35 Jahre alt, 4 Hauptsprachen, im Service durchaus bewandert, mit prima Referenzen, sucht Saison- oder Jahresstelle. Chiffre **287**

Concierge, im Alter von 32 Jahren, mit Zeugnissen aus ersten Häusern, sucht Engagement. Chiffre **337**

Concierge, Suisse français, 29 ans, cherche place importante en France ou en Angleterre. Ecrire sous L. 16309, Agence Générale Suisse de Publicité, S.A. Genève. 241

Etagenportier. Schweizer, 26 Jahre alt, militärfrei, der 4 Hauptsprachen mächtig, sucht sofort Stelle als Etagen- oder 1. Portier in besseres Haus. Prima Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre A. L. Hauptpostlagernd, Zürich. 352

Portier, militärfrei, solid und zuverlässig, der auch die Zentralheizung besorgen kann, sucht auf die Saison oder frühere Stelle. Beste Zeugnisse und Photo zu Diensten. Offerten unter: A. C. Postlagernd, Ilanz. 353.

Bains, Cave & Jardin.

Bademeisterin, auch im Massieren erfahren, sucht Stelle während der Wintersaison. Chiffre **231**

Masseuse-Bademeisterin, tüchtige, mit allen Anwendungen vertraut, Schweizerin, gesetzten Alters, deutsch und französisch sprechend, wünscht Stelle in Kurhaus oder Sanatorium. Chiffre **304**

Divers

General- oder Etagegouvernante. Fräulein, gut präsentierend, der 4 Hauptsprachen mächtig, aktive und energische Arbeiterin, mit gründlichen Kenntnissen in allen Fächern, sucht passendes Engagement. Erstklassige Zeugnisse und Referenzen zur Verfügung. Offerten unter Chiffre Z. E. 4355 befördert die Annoncen-Exp. Rudolf Mosse Zürich, Limmatquai 34. 21 (603)

Gouvernante générale cherche emploi, évent. pour étage. Chiffre **266**

Hotelschreiner, tüchtig und solid, fachkundig, in Schreiner-Maler- und Tapeziererarbeiten, sucht Stellung. Ia. Referenzen zur Verfügung. Eintritt nach Uebereinkunft. Chiffre **265**

Kinderfräulein. Junge, gebildete Tochter, kinderliebend, deutsch und franz. sprechend, in sämtlichen Handarbeiten bewandert, sucht Stelle als Kinderfräulein. Bevorzugt Saisonstelle und gute familiäre Behandlung. Prima Zeugnisse. Chiffre **313**

Kinderfräulein. Tochter aus guter Familie, welche perfekte Schneiderin ist und Klavierstunden erteilen kann, sucht Stelle zu Kindern, wo sie Gelegenheit hätte, die franz. Sprache zu erlernen. Offerten an Postfach 19107, Rorschach. 302

Machinist. Tüchtiger, solider Heizer und Maschinist, der auch Maschinenreparatur besorgt und mit elektr. Maschinen ebenfalls umzugehen weiss, sucht auf Anfang November Stellung. Zeugnisse zu Diensten. Offerte mit Lohnangabe an: Fritz Bütikofer, Maschinist, Bern, Thalweg 13. 334

Zur gefl. Kenntnisnahme.

Wir ersuchen hiermit die Herren Prinzipale, die noch im Besitze nicht passender Offerten sind, um Rücksendung der noch bei ihnen lagernden Photographien und Zeugnisse. Zahlreiche Zuschriften von seiten der Angestellten legen uns nahe, dem Personal in Zukunft die Namen der säumigen Hotels bekannt zu geben, damit die so lästigen Reklamationen nicht mehr an uns gerichtet, sondern direkt vorgebracht werden können. Desgleichen werden die inserierenden **Angestellten** ersucht, ihnen zugehende Offerten in ihrem eigenen Interesse **möglichst rasch** zu beanworten.

Die Expedition der „Hotel-Revue“.

Postmarken	Les timbres-poste
werden als Zahlung nicht angenommen.	ne sont pas acceptés en paiement.
Zahlungen in der Schweiz kostenfrei, per Postcheck an: Postcheck-Conto V 85.	Paiements en Suisse sans frais, par chèque postal sur le compte de chèques postaux V 85.
Zahlungen im Ausland per Mandat.	Paiements à l'étranger par mandat.

Anstellungsverträge und Zeugnishefte
stets vorrätig für Mitglieder.
Zentralbureau des Schweizer Hotelier-Vereins, Basel.

Ecole professionnelle hôtelière à Cour-Lausanne

de la Société Suisse des Hôteliers.

Cours préparatoire d'une durée de 8 mois, pour élèves internes masculins, âgés de 16 à 18 ans.

3 Cours de cuisine d'une durée de 4 mois, pour participants des deux sexes.

Cours supérieur d'une durée de 6 mois, pour messieurs et dames. Age d'admission: 22 ans au minimum.

Par décision de l'Assemblée générale de la Société Suisse des Hôteliers, il a été recommandé aux sociétaires, quand ils ont besoin de personnel, de donner la préférence à ceux des postulants qui auront fréquenté l'Ecole professionnelle de Cour-Lausanne.

Pour prospectus gratuit et tous les renseignements s'adresser à la Direction de l'Ecole professionnelle hôtelière à Cour-Lausanne.

Heirat. (602) Mg.

Seriöser Herr, Hotelier, in sehr geordneten Verhältnissen, distinguierte Erscheinung, aus guter Familie, **wünscht Bekanntschaft** mit netter Dame die Freude an einem erstkl. Hotelwesen hat, **zwecks bald. Heirat.** Diskretion Ehrensache. Gefl. Offerten sind vertrauensvoll unter Chiffre **Z. Z. 4375** an **Postfach 20,008, Zürich,** zu richten.

Hotel-Angestellter

(Concierge), Schweizer, ges. Alters, sprach- und verkehrsgewandt, mit guten Umgangsformen, **sucht passendes Engagement in Hotel, Verkehrs- oder Reisebureau.** Eventuell aktive Beteiligung oder Gérance in kleinerem Geschäft. Prima Referenzen. Gefl. Offerten unt. Chiffre **Z. M. 4512** an die Ann.-Exped. **Rudolf Mosse, Zürich,** Limmatquai 34. (615)

Metzgerei
Rud. Seelhofer
Bern, Kramgasse 25
offeriert (557)
I. Qualitäten Fleisch:
Aloyau, Kalbfleisch, Carré etc.
zu vorteilhaften Preisen.
Prompter Versand. × Tel. 1765.

Kaufe:

Fass- u. Flaschenkorke, Weinstein. [gebraucht.
Hefe, flüssig und getrocknet.
Destillations-Rückstand, getrocknet. (588)
J. Halbheer, Wald (Zürich).

WER
Stelle sucht in Hotel oder Pension oder Personal bedarf inseriert mit Erfolg in der in Basel erscheinenden
HOTEL-REVUE
Offizielles Organ des Schweizer Hotelier-Vereins.

Schöne, grosse, gesunde
Speise-Zwiebeln
à 22 Fr. per 50 Kilo (ohne Sack), p. Nachnahme, ab hier.
Frau Walderaff, (613)
Obergasse 11, **Winterthur.**

Zu beziehen durch (448)
sämtliche Mineralwasserhandlungen.

Jüngere Dame
mit guter Handschrift, im Hotelfach erfahren, Bl. 6218 ept.
sucht
für sofort od. später geeignete
Volontärstelle
auf Hotel-Bureau. Offerten unter Chiffre **B. R. 6218** befördert die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Basel.**

Zürcher & Zollikofer
toile étamine
Rideaux
guipure tulle (104)
ST-GALL.

MAISON FONDÉE EN 1826
SWISS Berne Médaille d'or
CHAMPAGNE 1914 avec Félicitations du Jury
(6)
MAULER & Cie
au Prieuré St-Pierre
MOTIERS-TRAVERS

Die Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins
sind gebeten, bei Deckung ihres Bedarfs die Inserenten der „SCHWEIZER HOTEL-REVUE" zu berücksichtigen und sich bei allen Anfragen u. Bestellungen auf das Vereinsorgan zu beziehen.

Ménage hôtelier suisse
très expérimenté dans toutes les parties de l'hôtellerie, cherche
Direction d'hôtel.
Accepterait évent. aussi la location d'une bonne maison. Ecrire à **T. R.,** Ecole hôtelière, **Cour-Lausanne.** (588)

Hotel- & Restaurant-Buchführung
Amerikanisches System Frisch.
Lehre amerikanische Buchführung nach meinem bewährten System durch Unterrichtsbriefe. Hunderte von Anerkennungsschreiben. Garantiere für den Erfolg. Verlangen Sie Gratisprospekt. Prima Referenzen. Richte auch selbst in Hotels und Restaurants Buchführung ein. Ordne vernachlässigte Bücher. Gehe auch nach auswärts.
Alle Geschäftsbücher für Hotels auf Lager.
H. Frisch, Zürich I
Bücherexperte (10)

Chef de cuisine
29 ans, travaillant dans une bonne maison de Londres, désirant rentrer en Suisse, cherche place. Entrée à convenir. Ecrire sous chiffre **P 2690 N à Publicitas S. A., Neuchâtel.** (616)

Oignons
Ire qualité, beaux, grands et sains, à fr. 22.— les 50 kilos (sans emballage), contre remboursem., franco Winterthour.
Mme. Walderaff, (614)
Obergasse 11, **Winterthour.**

Beatenberg 1150 Meter über Meer.
Grand Hotel u. Kuranstalt Viktoria.
Verkauf event. Verpachtung.
Bei Verpachtung ohne Pachtzins während des Krieges.
Haus I. Ranges, in zentraler und schönster Lage Beatenbergs. 220 Betten, gedeckte Verbindung zwischen Hotel und Kuranstalt. 2 Tennis, Wald, Quellen, schattige Terrassen, grosse Parkanlagen, Ländereien und Dependenzen. Das ganze auch sehr geeignet als Sanatorium oder grössere Erziehungsanstalt. Näheres durch den Besitzer **Fréd. Weber,** Hôtel de la Paix, **Genf.** (581)

Hotel-Prospekte
Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm
Telephon 2511 · Basel · Leonhardstrasse 10

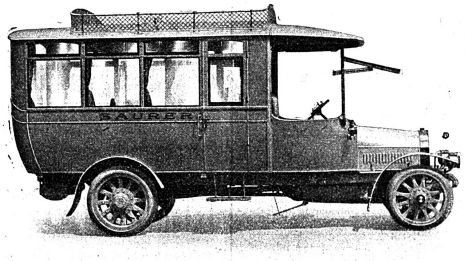

Saurer
(81)

Hotel mit ca. 100 Betten
Jahres- oder Sommer- und Winterbetrieb bevorzugt, von kapitalkräftigem Fachmann
gesucht.
(619)
Direkten Offerten würde Diskretion zugesichert. Offerten unter Chiffre **Z. G. 4582** befördert die Ann.-Exped. **Rudolf Mosse, Zürich,** Limmatquai 34.

Mit 40—50,000 Franken Anzahlung kann junges Ehepaar eine gutgehende, seit 16 Jahren bestehende, **nachweisbar sehr gut rentierende**
Familien-Pension
(Jahresgeschäft) käuflich erwerben.
Die Liegenschaft, welche aufs komfortabelste eingerichtet ist, befindet sich an freistehender,
herrlicher Lage in Zürich
und bietet Raum für 30 Gäste.
Der Verkauf findet wegen vorgerückten Alters und Rückzug ins Privatleben des Besitzers statt. Jede Auskunft unter Beischluss von Photographien des Hauses, innere Räume und Gartens bereitwillig durch den Besitzer.
Offerten unter Chiffre **Z. N. 4588** befördert die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich,** Limmatquai 34. (618)

Junger, sehr tüchtiger Hotelier
Schweizer, mit prima Referenzen,
sucht Direktion
oder
Stellung als Stütze des Patrons
für den gesamten Betrieb. Eventuell Beteiligung oder spätere Uebernahme nicht ausgeschlossen. Offerten unter Ch. **B. Z. 6575** an die Annoncen-Exp. **Rudolf Mosse, Zürich,** Limmatquai 34.

Nach Norwegen
zur Einrichtung und Führung eines neu zu errichtenden Luxushotels I. Klasse mit allem modernen Komfort wird
erstkl. Kraft (Schweizer) gesucht.
Prima Unternehmen in verkehrsreichstem Platze Norwegens mit ungewöhnlich günstiger Situation.
Offerten unter Chiffre **Norwegen 1624** an **Rudolf Mosse, St. Gallen.** (604)

La Librairie et Imprimerie des Hôtels, Saanen
livre promptement et à des conditions avantageuses:
Registres pour hôtels: Main-courante, Livre de Récapitulation, Journal américain, etc., etc. 594)
Ouvrages concernant l'hôtellerie, Livres de cuisine, etc.

Kurhaus-Direktion.
Für die Leitung eines frequentierten Badhotels mit **Sommersaison** und vorwiegend schweiz. Kundschaft tüchtige, erprobte Persönlichkeit (Herr oder Dame)
gesucht.
Aussicht auf längeres Verbleiben Bedingung. Offerten mit Referenzen und Gehaltsansprüchen unter Chiffre **Z. G. 4607** befördert die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich,** Limmatquai 34. (621)

In der Nähe eines bestfrequentierten Kurortes gelegenes, altrenommiertes Bl. 4752 a.
Badhotel mit gutem Passantenverkehr
nachweisbar rentables Geschäft mit 45 Betten, Familienverhältnisse wegen günstig
zu verkaufen.
Gefl. Offerten unter Chiffre **B. V. 4752** befördert die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Basel.**

SWISS CHAMPAGNE
La plus ANCIENNE MAISON SUISSE
Fondée en 1811. à Neuchâtel
EXPOSITION DE BERNE 1914
MÉDAILLE D'OR
avec félicitations du Jury
(136)

Garantiert reine **Tafel-Oliven-Oele**
do. **Speise-Oele**
Boden- u. Linoleum-Wichse, weiss und gelb
empfiehlt zu billigsten Tagespreisen (315)
Sylvester Schaffhauser, Gossau (St. Gallen.)

TREUHAND-INSTITUT
von **Fritz Madoery,** Bücherrevisor

Basel	Zürich	Chur
Falknerstrasse 7	Escherhaus 354	Herrengasse 359
Tel. 5161	Tel. 6091	Tel. 428

Ordnen, Einrichten und Nachtragen von Buchhaltungen: Inventare: Gutachten; Revisionen; Rekurse:
Briefliche Buchhaltungskurse: Inkasso: Nachlassverträge: Detektivsachen; Vermögens-Verwaltungen; Finanzierungen; Konsultationen etc. (409)

Kleine Anzeigen
d. h. Anzeigen, die das tägliche Leben betreffen, wie: Kauf- und Verkauf-, Pacht-, Miete-, Personal-, Kapitalgesuche und -angebote erzielen nur dann
große Wirkung
wenn sie sachgemäß abgefaßt und zweckentsprechend ausgestattet sind, wenn die Auswahl der zu benutzenden Zeitungen auf Grund fachmännischer Erfahrung getroffen wird. Alle diese Bedingungen werden erfüllt ohne irgendwelche Preiserhöhung, ferner wird eine wesentliche Vereinfachung, Zeit- und Arbeitsersparnis erzielt durch Uebertragung derartiger Aufträge an die
Annoncen-Expedition Rudolf Mosse
Zürich Limmatquai 34, Telephon 660 — **Basel** Aeschenvorstadt 50, Telephon 2164

SCHWEIZERISCHE VERLAGS-DRUCKEREI G. BÖHM, BASEL
LEONHARDSTRASSE 10
MENU-, WEIN- UND SPEISEKARTEN IN BESTER AUSFÜHRUNG

Pacht oder Direktion
gesucht
von ganz tüchtigen, kapitalkräftigen Hotelfachleuten. Späterer Kauf nicht ausgeschlossen. Offerten unter Chiffre **B. J. 4536** befördert die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich,** Limmatquai 34.